



Gemeinde Firrel • Postfach 12 54 • 26833 Hesel (Ostfriesland)

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
z.Hd. Frau Harms
z.Hd. Herr Wildemann
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

22. September 2022
Seite 1 von 1

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Po -

Mein Schreiben vom

ZILE-Antrag "Dorfplatz Firrel"

Sehr geehrte Frau Harms,
sehr geehrter Herr Wildemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich wie bereits mit Frau Schoone besprochen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Sanierung / Neugestaltung und Erweiterung des bisher bestehenden Dorfplatzes als kultureller und sozialer Mittelpunkt der Gemeinde Firrel mit Strahlungswirkung für das umliegende Gebiet.

Seitens der Gemeinde Firrel wird eine 90%ige Förderung angestrebt. (80% nach 6.4.2.2 der Richtlinie ZILE 2023 + 10% nach 6.4.2.4 der Richtlinie ZILE 2023)

Wir hoffen auf eine wohlwollende Beurteilung des Antrages und stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Poppen

Fachbereich
Stabstelle
Sachgebiet
Gemeindeentwicklung

Ihr Ansprechpartner
Jens Pollmann

Zimmer

O-0

Telefon

04950 39-42

E-Mail

j.pollmann@hesel.de

Gemeinde Firrel
Rathausstraße 14
26835 Hesel

Tel.: 04950 39-0
Fax: 04950 39-39

rathaus@hesel.de
www.hesel.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr
9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do
14.00 - 16.00 Uhr

Sparkasse LeerWittmund
DE35 2855 0000 0000 8028 92
BRLADE21LER

Raiffeisenbank Moormerland
DE57 2856 3749 0051 1862 00
GENODEF1MML

Hesel mobil erleben



SCAN & SURF

Scannen Sie den Code mit Ihrem mobiler Endgerät und erfahren Sie Interessantes rund um Hesel.

**Niedersachsen****Bremen****An das ArL**

Eingangsstempel des ArL

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

über die Gemeinde/Stadt:

Eingangsstempel Gemeinde/Stadt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stammdatenblatt

RG-Nr. wurde beantragt

Registriernummer der Antragstellerin/des Antragstellers*

2	7	6	0	3											
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Antragsteller/in, Unternehmenssitz

(Ort der steuerlichen Festsetzung bzw. niedersächsische/bremer Adresse)

	Name/Bezeichnung: Gemeinde Firrel
	Vorname:
	Ortsteil:
	Straße und Hausnr. oder Postfach: Rathausstraße 14
	Nation, PLZ, Ort: Deutschland, 26835, Hesel

Antragsteller/in (abweichende postalische Anschrift)

	Name/Bezeichnung:
	Vorname:
	Ortsteil:
	Straße und Hausnr. oder Postfach:
	Nation, PLZ, Ort:

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)										
276	03									

Titel: (Angabe freiwillig)	Generation: (Angabe freiwillig)	
Telefon: 04950 39-0	Telefax: 04950 39-39	
E-Mail: rathaus@hesel.de	Mobil:	
Zuständiges Finanzamt: Leer (Ostfriesland)		
IBAN: DE35 2855 0000 0000 8028 92		
Sofern abweichende/r Kontoinhaber/in /Bevollmächtigte/Bevollmächtigter): Vollmacht/Vertretungsberechtigung (s. 1.3) muss vor- bzw. beiliegen		
Name/Bezeichnung (Bevollmächtigte/r)	Vorname (Bevollmächtigte/r):	
Angegebene Bankverbindung gilt für folgende Fördermaßnahme:		
Abweichende Bankverbindung für mit diesem Antrag beantragte Fördermaßnahmen: ggf. Kontoinhaber/in (sofern abweichend von oben); Vollmacht/Vertretungsberechtigung (siehe 1.3) muss vor- bzw. beiliegen		
Name/Bezeichnung:	Vorname:	
IBAN:		
Angegebene Bankverbindung gilt für folgende Fördermaßnahme:		

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

1.2 Erklärung zur Haftung bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Eheleuten bzw. eheähnlicher Gemeinschaft

Angaben sind erforderlich, wenn unter Ziffer 1.1.2 des Antrags als Rechtsform Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Eheleute oder eheähnliche Gemeinschaft gewählt wurde.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Durch meine Unterschrift unter Ziffer 1.2 erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich als Gesellschafter/-in der GbR im Falle einer Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zuwendungen und Beihilfen nicht nur im Rahmen der Gesellschaftereinlage, sondern auch mit meinem Privatvermögen gesamtschuldnerisch zur Haftung herangezogen werden kann.

Dieses gilt auch im Falle der Auflösung der GbR.

Eheleute bzw. eheähnliche Gemeinschaft

Durch meine Unterschrift unter Ziffer 1.2 erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich als Ehegatte/Ehegattin bzw. Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Falle einer Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zuwendungen und Beihilfen mit meinem Privatvermögen gesamtschuldnerisch zur Haftung herangezogen werden kann. Dieses gilt auch im Falle der Auflösung der Ehe bzw. eheähnlichen Gemeinschaft.

Die GbR, Eheleute bzw. eheähnliche Gemeinschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Unterschrift
Straße und Hausnr.		PLZ	Ort	
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Unterschrift
Straße und Hausnr.		PLZ	Ort	
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Unterschrift
Straße und Hausnr.		PLZ	Ort	
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Unterschrift
Straße und Hausnr.		PLZ	Ort	
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Unterschrift
Straße und Hausnr.		PLZ	Ort	

Weitere GbR-Gesellschafter/-innen bzw. weitere Ltd.-/UG-Mitglieder sind ggf. auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

3. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für folgende Maßnahmen

☐	Dorfentwicklung	☐	Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU)
☐	Flurbereinigung	☒	Basisdienstleistungen
☐	Freiwilliger Landtausch (FLT)		

nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in den beschreibbaren Textfeldern nur eine begrenzte Anzahl von Schriftzeichen eingetragen werden kann. Sollte der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen um Ihren Text vollständig im Druck abbilden zu können, so ist hier ein Verweis auf eine dem Antrag beizufügende Anlage anzubringen.

3.1 Vorhaben

Konkrete Beschreibung zur räumlichen Lage des Vorhabens
a) Objektbeschreibung (z.B. Straße, Hausnummer, Zustand) Neugestaltung/Sanierung eines bestehenden Dorfplatzes inkl. Dorfgemeinschaftshaus und Parkplatz Westerender Str. 10, 26835 Firrel - Zustand siehe Beschreibung
Die geplante Vorhabendurchführung erfolgt in einem Ort mit weniger als 10.000 Einwohner ☒ ja ☐ nein

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)										
276	03									

b) Erläuterung des geplanten Vorhabens (Textliche Beschreibung des Vorhabens zu Umfang und Art der durchzuführenden Arbeiten oder Investitionen sowie die geplante zeitliche Abwicklung).

Siehe Erläuterungsbericht (Anlage)

In Ergänzung der vorstehenden Beschreibung werden folgende Erklärungen abgegeben:

Ist zur Vorhabendurchführung der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken erforderlich?

- ☐ ja
☒ nein

Ist zur Vorhabendurchführung der Abbruch von Bausubstanz erforderlich?

- ☒ ja
☐ nein

Gehört zur Vorhabendurchführung auch der Innenausbau und ist Bestandteil dieses Antrages?

- ☒ ja
☐ nein

Sind zur Vorhabendurchführung Zustimmungen/Genehmigungen/Stellungnahmen Dritter erforderlich, z.B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung, Zustimmung der Naturschutzbehörde?

- ☐ ja und werden als Anlage zu diesem Antrag vorgelegt
☒ nein

Ist zur Förderung des beantragten Vorhabens ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse bzw. eine Bedarfsanalyse vorzulegen?

- ☒ ja und wird als Anlage zu diesem Antrag vorgelegt
☐ nein

Ich bin Landwirtin/Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

- ☐ ja und der entsprechende Nachweis bzw. die erteilte Bescheinigung ist als Anlage diesem Antrag beigelegt.
☒ nein

Nur die Fördermaßnahme Flurbereinigung betreffend:

Liegen die planerischen Voraussetzungen (z. B. nach § 41 FlurbG) vor.

- ☐ ja und wird belegt durch _____
☐ nein, wird nachgereicht bis zum.....

Der geplante Wegebau erfolgt auf vorhandener Trasse

- ☐ ja
☐ nein

Die auszubauenden Wege bzw. der auszubauende Weg haben bzw. hat die Funktion eines Hauptwirtschaftsweges

- ☐ ja
☐ nein

Ist mit dem Wegebau eine Erhöhung der Ausbaubreite vorgesehen?

- ☐ nein
☐ ja und wird wie folgt begründet: _____

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Beim geplanten Wegebau beträgt die Ausbaustrecke insgesamt _____ m
 Die Erschließungseffizienz je 100 m Ausbaustrecke beträgt dabei _____ ha und wird belegt durch:
 _____ (ist als Anlage dem Antrag beizufügen)

Nur die Fördermaßnahme Flurbereinigung betreffend:

Wurden die notwendigen Erklärungen zur Übernahme des Eigentums und der Unterhaltung der hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen eingeholt?

- ☐ ja und werden als Anlage zu diesem Antrag vorgelegt
☐ nein

Nur Vorhaben die Fördermaßnahmen Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen und Kleinstunternehmen der Grundversorgung betreffend:

Das beabsichtigte Vorhaben dient der Umsetzung und Zielerreichung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes/des regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER

Fehngebiet _____ (hier ist die Bezeichnung des Konzeptes einzutragen)

Nur Vorhaben die Fördermaßnahme Dorfentwicklung betreffend:

Das kommunale Vorhaben ist im Dorfentwicklungsplan aufgenommen und auf Seite _____ beschrieben.

Nur Vorhaben die Fördermaßnahme Basisdienstleistungen betreffend:

Die erforderliche Abstimmung mit den angrenzenden Nachbarorten hat stattgefunden.

- ☐ ja und wird belegt durch _____
☒ nein

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)										
276	03									

3.2 Ziele des Vorhabens

Kurzbeschreibung der beabsichtigten Ziele

Ziele sind der Beschreibung beigelegt und hier beschrieben

Werden nach der Durchführung des Vorhabens neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze erhalten?

☒ nein

☐ ja

Wenn ja:

Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze:

Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze:

Die Vorhabendurchführung fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern

☒ ja

☐ nein

Nach der Vorhabendurchführung ist die Erzielung von Einnahmen vorgesehen

☐ ja

☒ nein

Nur Vorhaben der Fördermaßnahmen Dorfentwicklung und Basisdienstleistungen betreffend:

Das Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch

☒ Flächeneinsparung

☒ Entsiegelung innerörtlicher Flächen

☒ Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlagen

☐ Keine der vorgenannten Aussagen trifft zu

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

3.3 Begründung der beantragten Förderung des Vorhabens

Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Ohne Gewährung eines Zuschusses ist die Umsetzung des Projektes nicht möglich

4. Finanzierungsplan*

4.1 Die geplanten/veranschlagten Kosten wurden ermittelt auf der Grundlage einer/eines

☒ **Kostenschätzung**

☐ **Kostenvoranschlag**

☐ **Kostenangebotes**

☐ **Ausschreibung**

☐ _____ (sofern keine der vorstehenden Möglichkeiten zutrifft,

ist hier eine textliche Eintragung vorzunehmen)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit		insgesamt	
	2023	2024		
	EUR			
Zur Durchführung des Vorhabens ermittelte Gesamtkosten des Vorhabens bei Ausführung durch Unternehmer/Unternehmerinnen ohne Umsatzsteuer (MwSt.)		370.050,84	370.050,84	740.101,68
Betrag der Umsatzsteuer (MwSt.) für die eine Zuwendung beantragt wird und keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (nur bei Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz)	+	70.309,66	70.309,66	140.619,32
Kosten insgesamt, für die eine Zuwendung beantragt wird	=	440.360,50	440.360,50	880.721,00

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)										
276	03									

4.2 Finanzierung der baren Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird

	EUR		
Barer Eigenanteil der Antragstellerin/des Antragstellers	44.036,05	44.036,05	88.072,10
Leistungen Dritter	+ 0,00	0,00	0,00
Anderweitige öffentliche Förderung	+ 0,00	0,00	0,00
Hiermit beantragte Zuwendung nach ZILE	+ 396.324,45	396.324,45	792.648,90
Summe der baren Ausgaben	= 440.360,50	440.360,50	880.721,00

* Bei Antragstellung durch eine **gemeinnützige Einrichtung** ist zur Darstellung der Kosten und Ausgaben der gesonderte Einlagebogen (AS 510.11) zu verwenden.

* Bei Antragstellung zur **Flurbereinigung** durch eine Teilnehmergeinschaft ist für die Darstellung des Finanzierungsplans der gesonderte Einlagebogen (AS 510.10) zu verwenden.

* Bei Antragstellung zum Freiwilligen Landtausch ist zur Darstellung der Kosten und Ausgaben der gesonderte Einlagebogen (AS 510.12) zu verwenden.

*

5. Leistungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderung

Erläuterung der Leistungen Dritter und anderweitiger öffentlicher Förderung (Einzahler, Grund der Einzahlung), wie Kostenbeteiligungen, Zuschüsse oder zinslose oder zinsverbilligte Darlehen. Förderbescheide, andere schriftliche Zusicherungen zur finanziellen Beteiligung oder Darlehensverträge sind dem Antrag beizufügen bzw. umgehend nach Erhalt nachzureichen!

Keine Leistungen Dritter

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (betrifft nur öff. Antragsteller)

Finanzlage des Antragstellers/der Antragstellerin, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller/die Antragstellerin usw.
(bei Tiefbaumaßnahmen ist auszuführen, ob Anliegerbeiträge gem. Satzung nach NKAG erhoben werden. Die Höhe der Einnahmen aus Anliegerbeiträgen ist für den Fall der Förderung bis zum 31.12. des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Sofern keine Satzung nach NKAG besteht, sind Anliegerbeiträge als Drittmittel unter den Nrn. 5 und 6 dieses Antrages aufzuführen und zu erläutern).

Der Eigenbetrag wird eingeplant

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

7. Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt:							
7.1	- Mit dem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden und wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen. (Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.)						
7.2	- Sofern mit der Vorhabendurchführung die Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden ist, wird eine geschlechterneutrale Verteilung sichergestellt. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgt hierzu die Vorlage einer begründenden Unterlage.						
7.3	- Nur für öffentl. rechtliche Antragsteller: Bei der Vorhabendurchführung werden die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt.						
7.4	☒ Nur Gemeinden und Gemeindeverbände: Wie in Ziffer 4.1 dargestellt, wird für die in Ansatz gebrachte Umsatzsteuer (MwSt.) eine Förderung beantragt. Da kein Anspruch auf die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht, wird hierzu die beigefügte Erklärung (Erklärung des/der Begünstigten) abgegeben.						
7.5	☐ Wie in Ziffer 4.1 dargestellt, wird für die in Ansatz gebrachte Umsatzsteuer (MwSt.) eine Förderung beantragt. Als Teilnehmergemeinschaft nach dem FlurbG wird hierzu die beigefügte Erklärung (Erklärung der/des Begünstigten) abgegeben und als Anlage beigefügt. Die Vorlage einer Bescheinigung eines unabhängigen Dritten ist daher nicht erforderlich.						
7.6	- Die Vorhabendurchführung erfolgt nicht zur Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung.						
7.7	Schriftliche Bestätigung über die Aufgabenzuordnung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (nur auszufüllen, wenn Antragsteller eine Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde ist) Das unter Nr. 3 dieses Antrages beschriebene Vorhaben liegt <table border="1"> <tr> <td>☐</td> <td>nach den in § 98 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 98 Abs. 2 NKomVG definierten Aufgaben in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:</td> </tr> <tr> <td>☒</td> <td>weil keine Aufgabenübertragung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinde: Gemeinde Firrel</td> </tr> </table>	☐	nach den in § 98 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 98 Abs. 2 NKomVG definierten Aufgaben in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:	☐	aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:	☒	weil keine Aufgabenübertragung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinde: Gemeinde Firrel
☐	nach den in § 98 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 98 Abs. 2 NKomVG definierten Aufgaben in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:						
☐	aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in der Zuständigkeit der Samtgemeinde:						
☒	weil keine Aufgabenübertragung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinde: Gemeinde Firrel						
7.8	- Ich/Wir bin/sind Eigentümer der zur Förderung beantragten Anlage/n. Soweit ich/wir nicht Eigentümer bin/sind, habe/n ich/wir diesem Antrag eine Einverständniserklärung des Eigentümers über die Durchführung des Vorhabens und die Duldung einer Zweckbindungsfrist beigefügt.						
7.9	- Das als Anlage beigefügte Informationsblatt nach der Datenschutz-Grundverordnung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.						
7.10	- Das Vorhaben ist mit den Planungen für die Ver- und Entsorgung abgestimmt.						

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

8. Anlagen (nachstehende Aufzählung ist nicht abschließend und im Einzelfall zu ergänzen)

- Allgemeine Erklärungen der antragstellenden Personen (nicht für KU erforderlich) - Erklärung zur Umsatzsteuerförderung mit ELER-Mitteln (nicht für KU erforderlich) - Informationsblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der Förderperiode 2023-2027 - Merkblatt „Interessenkonflikte“ - Merkblatt zum vorzeitigen Vorhabenbeginn - Kostenschätzung/Kostenvoranschlag/Kostenangebot/Ausschreibung - zeichnerische oder fotografische Darstellung des Objekts - Bauskizzen, Lageplan für das Vorhaben - bei Wegebauvorhaben: Karte mit Darstellung erschlossener Fläche - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - ggf. Wegenutzungskonzept - ggf. touristische Konzepte einschließl. Vernetzung zu anderen Einrichtungen - denkmalschutzrechtliche Genehmigung (nur bei Baudenkmalen nach § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erforderlich) - Markt- und Standortanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept mit Angabe neu vorgesehener oder zu erhaltender Arbeitsplätze - Bedarfsanalyse - Gemeindevorstellung nach NKAG über Erhebung von Anliegerbeiträgen - sonstige Förderbescheide anderer Stellen oder schriftliche Zusagen - Nachweis der beruflichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes (gilt nur für KU) - Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (gilt nur für KU) -	
Ort / Datum	Unterschrift/en der/des Antragsteller/s/in bzw. der/des Vertretungsberechtigten

9. Von der Gemeinde auszufüllen:

Stellungnahme der Gemeinde nach Nr. 9 RL-ZILE 2023 bei Vorhaben privater Antragsteller/Antragstellerinnen in den Fördermaßnahmen Dorferneuerung, Basisdienstleistungen und Kleinunternehmen der Grundversorgung

--

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Allgemeine Erklärungen der antragstellenden Person/en

Ich erkenne/Wir erkennen die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen und Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Merkblätter bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.

1. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 1.1 die Erhebung der Angaben der Anträge und Anlagen sowie der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen auf den einschlägigen Verordnungen
VO (EU) 2021/2115 (Strategieplan-Verordnung)
VO (EU) 2021/2116 (Horizontale Verordnung)
in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diese ergänzenden oder ersetzenden Verordnungen und auf § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Nds. VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme erforderlich ist und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in den Antragsvordrucken enthalten sind.
- 1.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die zur Beurteilung der Antragsangaben erforderlich sind, insbesondere zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluation).
- 1.3 die zuständige Bewilligungsbehörde Auflagen auch nachträglich erteilen kann.
- 1.4 der gesamte Zahlungsverkehr (Zahlungen und ggf. Rückforderungen) auf bargeldlosem Wege erfolgt und die Annahme von Schecks ausgeschlossen ist.
- 1.5 ich/wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf eine/n andere/n Nutzungsberechtigte/n während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe/n, es sei denn, die Unternehmensnachfolge übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahmeerklärung).

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

- 1.6 die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, die entsprechenden Rechnungshöfe oder Beauftragte die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in den Anträgen auch an Ort und Stelle - auch nachträglich - kontrollieren können. Diesen ist dazu das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Auf Verlangen sind die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei digital geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen.
- 1.7 die Ansprüche aus der Antragstellung/der Vereinbarung erlöschen können, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern.
- 1.8 die Auszahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert und Kürzungen sowie Sanktionen nach den einschlägigen Vorschriften verhängt werden können.
- 1.9 bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen mit meinen/unsere vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- oder fördermaßnahmenübergreifend aufgerechnet werden können.
- 1.10 die Angaben in den Anträgen (insbesondere die Angaben, von denen die Bewilligung oder Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Auszahlungen abhängig sind) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich/wir nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Auszahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Auszahlung erheblich sind, und mir/uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.
- Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Auszahlung von Bedeutung sind (hierzu zählt insbesondere die Erklärung in Nr. 4.6);
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind;
- von denen nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Auszahlung abhängig ist.

Die Bewilligungsbehörde ist nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

1.11 entfällt

1.12 mir/uns keine Auszahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Auszahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n.

1.13 gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen Daten an die Finanzbehörden mitgeteilt werden.

1.14 nach § 98b Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 „über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“, (ABl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24), Sanktionen gegen mich/uns verhängt werden können, wenn ich/wir Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.

1.15 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie gemäß Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) spätestens zum 31. Mai jedes Jahres nachträglich für das vorangegangene EU-Haushaltsjahr im Internet zu veröffentlichen.

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die von den Begünstigten erhaltenen Mittel aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel sowie die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern und die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ergibt sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAZ. AT147 2008 V1)

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter folgender Adresse eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

2. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns

- 2.1. jede Abweichung von den Antragsangaben, jede Abweichung im Hinblick auf von mir/uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen, jede förderrelevante Änderung, insbesondere meiner/unserer Betriebsverhältnisse oder des Verwendungszwecks, sowie jede Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt – der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich, schriftlich (vor einer Auftragserteilung) mitzuteilen. Insbesondere beachte/n ich/wir die Vorgaben aus § 3 Subventionsgesetz (SubvG) i. V. m. § 1 Nds. SubvG.
- 2.2 alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von mindestens sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

3. Ich willige/Wir willigen ein, dass

- 3.1 Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen ausgeschlossen sind.

4. Ich erkläre/Wir erklären, dass

- 4.1 sich mein/unser Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Schwierigkeiten befindet, z. B. kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

Mir/uns ist auch nicht bekannt, dass vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung verfügt wurden. Soweit zum Zeitpunkt dieser Antragstellung kein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet ist, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen werde/n, wenn ein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet worden ist.

- 4.2 das für den Erhalt der Auszahlungen angegebene Bankkonto ausschließlich mir/uns oder einer für die Durchführung des Antragsverfahrens bevollmächtigten Person gehört (die Bevollmächtigung wird der Behörde nachgewiesen).
- 4.3 in den letzten fünf Jahren gegen mich/uns als Antragsteller/in bzw. als nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person meines/unseres Unternehmens weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch noch nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verhängt wurde.
- 4.4 ich/wir keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erhalten habe/n, die von mir/uns noch nicht beglichen wurde.
- 4.5 ich/wir das „Merkblatt Interessenkonflikte“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe/n und dass nach bestem Wissen und Gewissen keine Interessenkonflikte bei mir/uns oder anderen am Förderverfahren beteiligten Personen bestehen. Sollten Umstände zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Interessenkonfliktes rechtfertigen, werde ich/werden wir dies umgehend der Bewilligungsbehörde anzeigen und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Abstellung des Interessenkonfliktes ergreifen.

[Gilt nur für öffentliche Auftraggeber]

- 4.6 ich/wir keine weiteren Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dasselbe Vorhaben oder Teilen davon erhalte/n bzw. beantragt habe/haben, so dass eine Doppelfinanzierung desselben Vorhabens oder Teilen davon mit anderen Stellen ausgeschlossen ist.

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

- 4.7 das Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderantragstellung physisch nicht abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und dass gemäß dem „Merkblatt zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird.

5. Schriftliche Bestätigung über die Aufgabenzuordnung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

(nur auszufüllen bei Antragstellung durch eine Samtgemeinde oder durch eine Mitgliedsgemeinde)

Ich/Wir versichere/n, dass die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe gemäß NKomVG in der Zuständigkeit der

☐ Samtgemeinde

☒ Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Firrel

(Name bzw. Bezeichnung)

liegt und diese somit als Antragstellerin auftritt.

Die Nichteinwilligung zu den vorstehenden Erklärungen führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und erkenne/n die dargelegten Erklärungen für mich/uns als verbindlich an.

Ort, Datum Unterschrift/en der antragstellenden Person/en bzw. der vertretungsberechtigten Person

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Merkblatt „Interessenkonflikte“

Dieses Merkblatt informiert über Interessenkonflikte bei der Auftragsvergabe.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge wird insbesondere um Beachtung von § 6 VgV 2016 „Vermeidung von Interessenkonflikten“ gebeten.

Von Interessenkonflikten besonders gefährdet sind die jeweiligen Entscheidungsträger/innen bzw. handelnden Personen (z. B. Auftraggeber/in, Auftragnehmer/in, Subunternehmer/in, Gutachter/in, Mitglieder von Unternehmenszusammenschlüssen), wenn eine Gemeinsamkeit der Interessen vorliegt. Diese Gemeinsamkeit kann auf einer familiären oder privaten Verbundenheit, einer politischen Übereinstimmung, einer nationalen Zugehörigkeit, einem wirtschaftlichen Interesse oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, basieren und dazu führen, dass bestimmte Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden. Interessenkonflikte können insbesondere auftreten, wenn sich Verwandte, Freunde oder Partner als Bieter/in an Aufträgen beteiligen oder geschäftliche Verflechtungen zwischen den Beteiligten bestehen.

Wird eine Entscheidung durch eine Person getroffen, die einem Interessenkonflikt unterliegt und hatte dieser bestehende Interessenkonflikt Auswirkungen auf die getroffene Entscheidung, stellt dies einen Fehler dar, der der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden kann.

Als Folge eines rechtswidrigen Interessenkonfliktes oder des Nichtanzeigens eines bestehenden Interessenkonfliktes bei der Bewilligungsstelle kommen je nach Schwere Rückforderungen oder Verwaltungssanktionen bis hin zum Förderausschluss und/oder eine strafrechtliche Verfolgung wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB i. V. m. § 6 SubVG in Betracht.

Ob im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, ist abhängig von objektiven und subjektiven Tatbeständen. Im Zweifelsfall sollte die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Problematik mit der betroffenen Person klären.

Von Beschäftigten **können** z. B. Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgefordert werden. Auch sollen Beschäftigte dazu angehalten werden, mögliche oder tatsächlich bestehende Interessenkonflikte anzuzeigen um ein fehlerfreies Verfahren zu gewährleisten und keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit getroffener Entscheidungen und Veranlassungen aufkommen zu lassen.

Mittel zur Beilegung oder Vermeidung von Interessenkonflikten können z. B. sein:

- Ausschluss einer betroffenen Person von der Teilnahme am Entscheidungsprozess,
- Änderung des Aufgabenbereichs der betroffenen Person
- Beschränkung des für den Entscheidungsprozess relevanten Informationszugangs der betroffenen Person,

Die Antragstellerin/Der Antragsteller versichert durch Nr. 4.5 der „Allgemeinen Erklärungen zum Förderantrag“, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nach ihrem/seinem besten Wissen und Gewissen kein Interessenkonflikt besteht und zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird, wenn ein Interessenkonflikt im Förderverfahren angenommen wird.

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Erklärung zur Umsatzsteuerförderung mit ELER-Mitteln

Name und Adresse der/des Begünstigten
 Gemeinde Firrel
 Steuernummer
 keine Steuernummer

Benennung des Vorhabens
 Neugestaltung/Sanierung eines bestehenden Dorfplatzes

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass im Rahmen des vorgenannten Vorhabens die Umsatzsteuer von mir tatsächlich und endgültig gezahlt wird und ich dafür nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt bin.

Mir ist bewusst, dass

- falsche Angaben in diesem Zusammenhang eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) sein können und
- ich nach § 1 des niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189 – VORIS 77000 02 00 00 000) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der Fassung vom 25.09.1990 (BGBl. I S. 2106) verpflichtet bin, der Bewilligungsstelle Abweichungen vom Förderantrag, insbesondere Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung, anzuzeigen – auch wenn sich steuerliche Änderungen erst nach Abschluss des Vorhabens rückwirkend auf den Förderzeitraum auswirken sollten – und zu Unrecht geförderte Umsatzsteuer zurückzuzahlen ist.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Behörden-/Unternehmensstempel

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Merkblatt zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Gemäß Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Damit ist sichergestellt, dass das Land Niedersachsen in seinen Entscheidungen nicht dadurch beeinflusst werden kann, dass ohne zustimmende Entscheidung des Landes begonnene Vorhaben ohne die finanzielle Hilfe des Landes nicht zum Abschluss gebracht werden können.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungspflichten folgen.

Aus diesem „Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns“ folgt, dass eine Förderung nicht mehr in Betracht kommt, wenn ein Vorhaben bereits begonnen wurde.

Von diesem Verbot kann die Bewilligungsstelle jedoch im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf Antrag genehmigt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Die Genehmigung kann jedoch regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit öffentlichen Finanzhilfen zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass die endgültige Entscheidung des Fördermittelgebers abgewartet wird.

Letztlich bleibt ganz ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus einer solchen Ausnahmegenehmigung noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Vorhabens hergeleitet werden können!

Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **der Antrag auf Gewährung einer Förderung muss bereits vorliegen und den Kriterien der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechen**
- **dieser Förderantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten**
- **es muss ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen**
- **im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten**

Ich weise darauf hin, dass bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens gelten. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zweckzweck ist.

Bei Fragen zur Problematik des vorzeitigen Vorhabenbeginns wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle.

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679
– Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –
in der Förderperiode 2023-2027

Dieses Informationsblatt informiert Sie darüber, was mit Ihren Daten geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf ihre Verarbeitung haben. Diese Informationen erfolgen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023) sowie den zugehörigen Anlagen werden ihre Antragsdaten für die Fördermaßnahme ZILE erhoben und verarbeitet. Die Antragsdaten werden geprüft, abgeglichen und weiterverarbeitet. Nach umfänglicher Prüfung der Antragsdaten erfolgt eine Entscheidung über den Antrag sowie im weiteren Verlauf nach Prüfung des Zahlungsantrags bei positiver Entscheidung eine Auszahlung.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover Telefon: (0511) 120 0
E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 2073
E-Mail: datenschutz@ml.niedersachsen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die für niedersächsische, bremische oder hamburgische Begünstigte mit dem „Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)“ einschließlich der zugehörigen Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und der Förderhöhe, für Wiedereinziehungsverfahren, für Prüfzwecke, für statistische Zwecke sowie zur Evaluation verarbeitet.

Für eine Antragstellung ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erforderlich und damit verpflichtend. Die personenbezogenen Daten werden für einen vollständigen Antrag benötigt. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann keine abschließende Bearbeitung Ihres Antrags erfolgen und dieser ist abzulehnen.

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, die Sie im Zusammenhang mit der Beantragung angeben, sowie solche, die bei Kontrollen erhoben werden, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Begleitung und Bewertung nachzukommen, die von der Verordnung (EU) 2021/2116 zur korrekten Ausbezahlung der Zuwendungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 auferlegt worden sind.

Im Einzelnen werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet:

- Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Sinne von Artikel 72 Verordnung (EU) 2021/2116

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

- Berichte an die EU-Kommission über das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen zu Unrecht gezahlter Beträge nach Artikel 50 VO (EU) 2021/2116
- Schutz der finanziellen Interessen der Union nach Artikel 59 VO (EU) 2021/2116
- Bewilligung der Förderanträge
- Auszahlung und Verbuchung der Zuwendung
- Ex-post-Kontrollen, sofern eine Zweckbindung besteht

Sofern diese Daten nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben werden, stammen sie aus Datenabgleichen mit anderen Zahlstellen.

4. Empfängerinnen und Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen an folgende Empfängerinnen und Empfänger übermittelt:

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)
- beauftragte Unternehmen (Fernerkundung / Kontrolle durch Monitoring / Flächenüberwachungssystem)
- Bundeskasse Trier bzw. Landeshauptkasse Niedersachsen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Ämter für regionale Landesentwicklung in Niedersachsen
- Untere Naturschutzbehörden
- Vermessungsverwaltung
- Zollverwaltung,
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Zahlstellen anderer Bundesländer, soweit ein Austausch der Daten für die verwaltungsmäßige Umsetzung erforderlich ist
- Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID)
- Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier)
- Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit)
- Landesrechnungshof / Bundesrechnungshof
- Ämter für Statistik
- Sozialversicherungen
- Steuerverwaltung
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)
- Ausschüsse zur Auswahl von Förderprojekten
- Johann Heinrich von Thünen-Institut
- Weitere Institutionen, soweit im Rahmen des Förderverfahrens eine Verpflichtung besteht, hierbei insbesondere:
 - o Bescheinigende Stelle im Niedersächsischen Finanzministerium
 - o Europäische Kommission
 - o Europäischer Rechnungshof

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, etwa eines auf Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2116 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission und der Vorgaben nach Artikel 151 der Verordnung (EU) 2021/2115, nach Ablauf des

EU-Förderregistriernummer (sofern vorhanden)									
276	03								

zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht. Daten, für die aufgrund der im Einzelfall festgelegten Zweckbindungen eine längere Aufbewahrung erforderlich ist, werden maximal bis zum Ende der längsten Zweckbindungsfrist gespeichert.

6. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hinsichtlich der Datenverarbeitung folgende Rechte:

Auskunft: Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 im einzelnen aufgeführten Informationen.

Berichtigung: Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679).

Löschung: Sie haben das Recht, zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.

Datenübertragbarkeit: Sie haben gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, die uns aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

Widerspruch: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit im Rahmen der Voraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Beschwerde: Sie haben das Recht, eine datenschutzrechtliche Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, einzulegen.

7. Beschwerderecht

Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: (0511) 120 4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

GEMEINDE FIRREL Samtgemeinde Hesel

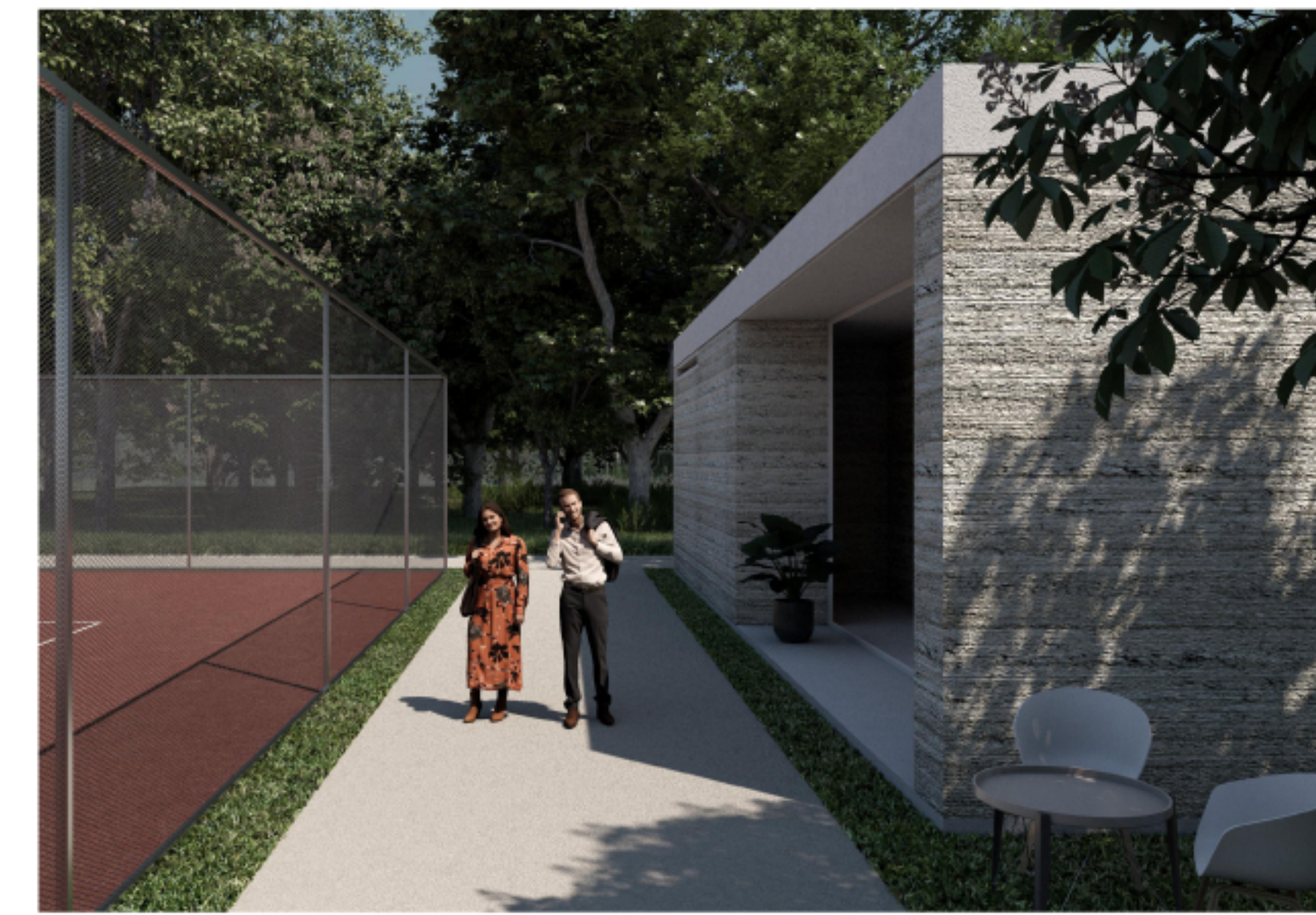
Entwicklung und Umgestaltung
des Dorfparks
inklusive Renovierung des Dorfgemeinschaftshauses

INHALTSVERZEICHNIS

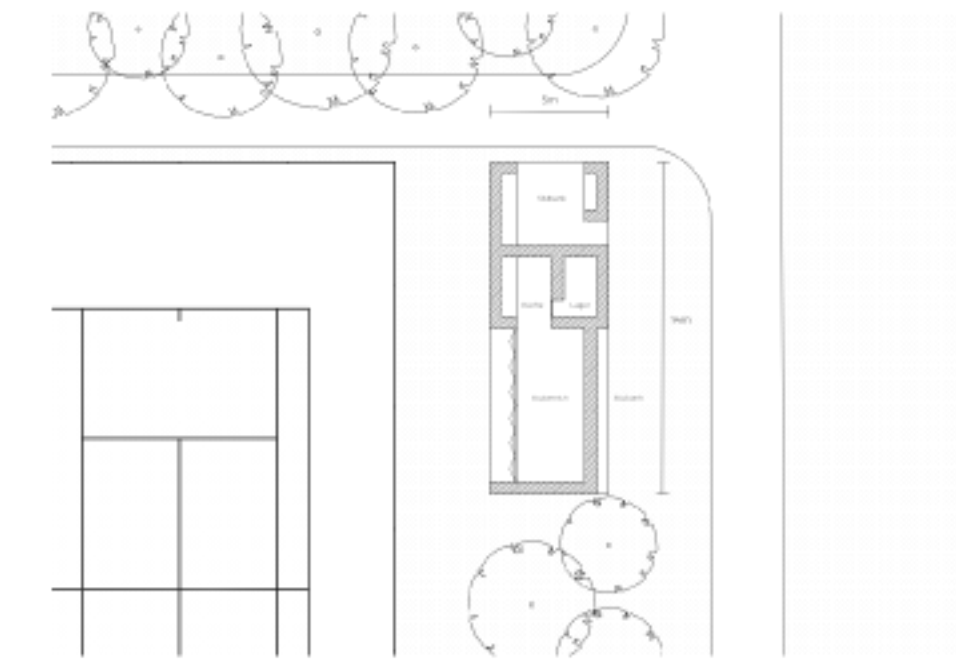
1. **Antrag** auf Gewährung einer Zuwendung für Projekte nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
2. **Planzeichnung**
3. **Kostenschätzung**
4. **Erläuterungsbericht**
5. **Kostenübersicht**



Erfrischungs- und Informationspavillon



Grundriss



Ost-Ansicht



West-Ansicht



Waldlehrpfad



Insektenhotel



Grillplatz



Modulare Sitzbank



Waldsofa



Teichpromenade



Outdoor-Fitnessgeräte



Fahrradbügel mit E-Bike LadeStation



Pavillon



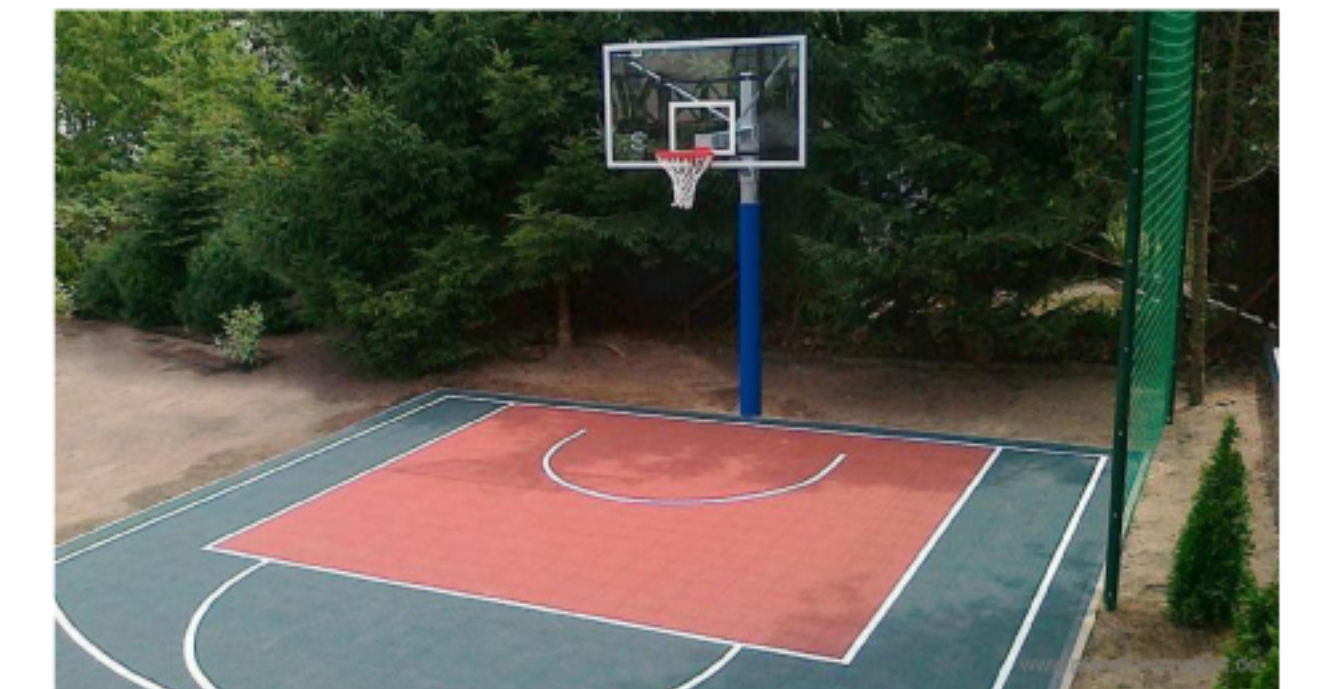
Draufsicht



Kulturbühne



Streetball



Skatepark



GEMEINDE FIRREL

Gestaltungsplan "Dorfpark Firrel" inklusiv Dorfgemeinschaftshaus Renovierung

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



M. 1 : 250

Kostenschätzung**Titel: Dorfplatz Firrel****FREIANLAGEN****Förderfähige Kosten**

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
	Vor- und Sicherungsarbeiten				
1	Baustelleneinrichtung	1,0	pausch.	5.000,00 €	5.000,00 €
2	Baugelände abräumen, H. 0 -1,50 m	400,0	m²	8,00 €	3.200,00 €
3	Baum inkl. Wurzeln roden (Ø 20 - 30 cm) (Wald u. Baugelände)	5,0	Stk	350,00 €	1.750,00 €
4	Hecke roden (H 2- 4 m)	80,0	m	30,00 €	2.400,00 €
5	vorhandene Bäume während der Baumaßnahme sichern	20,0	Stk	120,00 €	2.400,00 €
	Material aufnehmen und entsorgen				
6	vorhandenes Betonsteinpflaster inkl. Tragschicht und Unterbau aufnehmen und ggf. abfahren und entsorgen	1330,0	m²	7,00 €	9.310,00 €
8	vorhandenes wassergebundenes Wegematerial inkl. Tragschicht und Unterbau aufnehmen und zur Wiederverwendung seiti. lagern	420,0	m²	5,00 €	2.100,00 €
9	vorhandene Sandfläche (Spielplatz) aufnehmen, Sand wiederverwenden	100,0	m²	5,00 €	500,00 €
10	Bordsteine aufnehmen, abfahren u. entsorgen	650,0	m	6,50 €	4.225,00 €
11	Fundamente (Pavillon,	8,0	Stk	170,00 €	1.360,00 €
12	Zaun um Teich entfernen	77,0	m	14,00 €	1.078,00 €
13	Bauliche Anlagen abbrechen (Tennishäuschens/-schuppen)	5,0	m³	250,00 €	1.250,00 €
	Erdarbeiten				
14	Boden abtragen u. fördern / seitlich lagern, überschüssigen Boden abfahren (Austausch mit Pflanzsubstrat für Baumpflanzung Parkplatz (12 m² pro Baum, 2 Bäume)	24,0	m³	15,00 €	360,00 €
15	Boden abtragen u. fördern / seitlich lagern, überschüssigen Boden abfahren	190,0	m³	15,00 €	2.850,00 €
16	seitlich lagernden Boden laden, transportieren einbauen und Anschlüsse an umliegende Flächen (Gräben, Hügel Seilbahn, Anschlussflächen)	120,0	m³	9,00 €	1.080,00 €
	Entwässerung (Flächenentwässerung in Teich)				
17	Rohrgraben herstellen Grabenverrohrungen	15,0	m	55,00 €	825,00 €
18	Rohrgraben herstellen RW, Abwasser, Versorgungsleitungen	40,0	m	35,00 €	1.400,00 €
19	Rohrleitungen liefern und verlegen, inkl. Bettung	40,0	m	40,00 €	1.600,00 €
20	Rohrverbindungen u. Formstücke liefern u. einbauen	15	Stk	40,00 €	600,00 €
21	Hofeinläuf liefern u. setzen	2,0	Stk	420,00 €	840,00 €

22	Kreuzungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen sichern	2,0	Stk	120,00 €	240,00 €
	Flächenbefestigungen Boules und Gehwege				
23	Rasenbord (Betonbordstein) liefern und setzen inkl. Betonrückenstütze (Steganlage)	30,0	m	30,00 €	900,00 €
24	Schottertragschicht liefern und einbauen	575,0	m²	15,00 €	8.625,00 €
25	Wassergebundene Wegedecke (Dynamische Schicht und Deckschicht) liefern und einbauen	575,0	m²	17,00 €	9.775,00 €
	Kulturbühne				
26	Schottertragschicht liefern und einbauen	52,0	m²	21,00 €	1.092,00 €
27	L-Steine (Rückseite Podest)	20,0	m	48,00 €	960,00 €
28	Podest auffüllen und verdichten (Schotter)	48,0	m³	22,00 €	1.056,00 €
29	Betonblockstufen mit Radius	92,0	m	95,00 €	8.740,00 €
30	Betonplatten liefern und verlegen	128,0	m²	45,50 €	5.824,00 €
31	Plattenschnitt	28,0	m	13,00 €	364,00 €
32	Überdachung	1,0	Stk	21.130,00 €	21.130,00 €
	Fläche für Skatepark und Streetball herstellen				
33	Tiefbord (Betonbordstein, 8er) liefern und setzen, inkl. Betonrückenstütze	90,0	m	28,00 €	2.520,00 €
34	Schottertragschicht liefern und einbauen	300,0	m²	21,00 €	6.300,00 €
35	Betondeckschicht Bk0,3 liefern und einbauen	300,0	m²	42,00 €	12.600,00 €
	Fuß- und Radweg (Klinker)				
36	Schottertragschicht liefern und einbauen	360,0	m²	21,00 €	7.560,00 €
37	Rasenbord als Einfassung gepflasterter Fuß- und Radwege liefern und setzen, inkl. Betonrückenstütze	420,0	m	30,00 €	12.600,00 €
38	Klinkerpflaster für Geh- und Radwege liefern und verlegen	512,0	m²	65,00 €	33.280,00 €
39	Pflasterschnitt	50,0	m	13,00 €	650,00 €
	Parkplatz (Betonsteinpflaster)				
40	Schottertragschicht liefern und einbauen	450,0	m²	21,00 €	9.450,00 €
41	Rasenbord als Einfassung gepflasterter Fuß- und Radwege liefern und setzen, inkl. Betonrückenstütze	116,0	m	30,00 €	3.480,00 €
42	Betonsteinpflaster liefern und verlegen	360,0	m²	35,00 €	12.600,00 €
43	Pflasterschnitt	20,0	m	13,00 €	260,00 €
	Teichanlage				
44	Teich entleeren	1,0	psch	5.000,00 €	5.000,00 €
45	Boden abtragen u. fördern abfahren	500,0	m³	18,00 €	9.000,00 €
46	Dichtungsbahnen liefern u. einbauen, inkl. Auflager und Einläufe	1200,0	m²	10,00 €	12.000,00 €
47	Ufergestaltung mit Kies, Findlingen	1200,0	m²	8,00 €	9.600,00 €
48	Bepflanzung	250,0	m²	20,00 €	5.000,00 €
49	Bau eines Holzstegs	1,0	Stk	15.000,00 €	15.000,00 €
50	Holzbrücke anliefern und aufbauen	1,0	Stk	5.500,00 €	5.500,00 €
	Waldlehrpfad				
51	Abgeräumte Fläche planieren,	150,0	m²	10,00 €	1.500,00 €
52	Rindenmulch liefern und aufbringen	150,0	m²	13,50 €	2.025,00 €
	Spielplatzbau				
53	Einbau Spielsand / Fallschutzsand	50,0	m²	35,00 €	1.750,00 €

54	Mehrgenerationenspielplatz (Spiel- und Sportgeräte)	4,0	Stk	3.500,00 €	14.000,00 €
55	Skate-Elemente	2,0	Stk	2.000,00 €	4.000,00 €
56	Streetballstände liefern u. aufbauen, inkl. Fundament, Bodenhülse	1,0	Stk	2.500,00 €	2.500,00 €
	Versatz des Pavillons, der Spielgeräte und Ausstattungen, ab- und aufbauen				
57	Fundamente für Pavillon	8,0	Stk	170,00 €	1.360,00 €
58	Pavillon abbauen, und wieder aufbauen, Materialien wiederverwenden	1,0	Stk	2.500,00 €	2.500,00 €
59	Versatz der Spielgeräte, ab- und aufbauen	7,0	Stk.	350,00 €	2.450,00 €
60	Versatz von Sitzbänken, ab- und aufbauen	3,0	Stk	130,00 €	390,00 €
	Beleuchtung				
61	Demontage alte Leuchten	8,0	Stk	180,00 €	1.440,00 €
62	Beleuchtung neu liefern u. aufbauen	8,0	Stk.	3.500,00 €	28.000,00 €
	Möblierung / Schilder				
63	Rundbank liefern und aufstellen	1,0	Stk.	4.000,00 €	4.000,00 €
64	geschwungen Bank, liefern und aufstellen	3,0	Stk	6.000,00 €	18.000,00 €
65	Waldsofa liefern und aufstellen	2,0	Stk	1.500,00 €	3.000,00 €
66	Parkbank liefern und aufstellen	2,0	Stk	2.200,00 €	4.400,00 €
67	Abfalleimer liefern und aufstellen	5,0	Stk	500,00 €	2.500,00 €
68	E-Bike Ladestation für 5 Fahrräder	1,0	Stck	1.500,00 €	1.500,00 €
69	Grillplatz / Feuerstelle	1,0	Stk.	3.500,00 €	3.500,00 €
70	Gestaltung Infotafel Waldlehrpfad	1,0	psch	1.350,00 €	1.350,00 €
71	Infotafel für Erfrischungspavillon und Waldlehrpfad	1,0	Stk	2.500,00 €	2.500,00 €
	Begrünung				
72	Pflanzsubstrat (kornabgestuft, strukturstabil, speicherfähig) liefern und einbauen (Baumpflanzung Parkplatz)	24,0	m³	75,00 €	1.800,00 €
73	Wurzelführung, Leitungsschutz (H 60 cm)	30,0	m	20,00 €	600,00 €
74	Hochstämme liefern und pflanzen, inkl. Baumverankerung (Dreibock + Bindung)	20,0	Stck	350,00 €	7.000,00 €
75	Heckenpflanzung inkl. Leiteinrichtung	470,0	m	18,00 €	8.460,00 €
76	Bepflanzung Pflanzbeete: Bodenverbesserung, Pflanzen liefern, Bodendecker, Stauden und Sträucher pflanzen	200,0	m²	20,00 €	4.000,00 €
77	Rasenflächen vorbereiten und herrichten (inkl. gesiebten Oberboden liefern)	500,0	m²	8,50 €	4.250,00 €
78	Rasen ansäen	500,0	m²	3,50 €	1.750,00 €
Summe Pos. 1 - 78					395.759,00 €
+ Baunebenkosten 10 %					39.575,90 €
Bausumme (netto)					435.334,90 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					82.713,63 €
Bausumme (brutto)					518.048,53 €

Nicht förderfähige Kosten (zu Freianlagen)

	Begrünung - 2 jährige Pflege (nicht förderfähig)				
1	Pflanzflächen und Hecken pflegen (10x)	670,0	m²	10,50 €	7.035,00 €
2	Hochstämme pflegen (6x)	20,0	Stck	18,00 €	360,00 €
3	Pflanzflächen wässern (6x)	670,0	m²	7,50 €	5.025,00 €
4	Hochstämme wässern (6x)	20,0	Stck	130,00 €	2.600,00 €
Summe Pos. 1 - 4					15.020,00 €
+ Baunebenkosten 10 %					1.502,00 €
Bausumme (netto)					15.020,00 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					2.853,80 €
Bausumme (brutto)					17.873,80 €

GEBÄUDE**Förderfähige Kosten**

	Erfrischungs- und Informationspavillon				
1	Baugrube (Erdarbeiten, Füllsand)	145,0	m³	36,00 €	5.220,00 €
2	Außenwände	51,8	m²	497,00 €	25.719,75 €
3	Innenwände	30,2	m²	344,00 €	10.371,60 €
4	Decken	23,0	m²	514,00 €	11.796,30 €
5	Dach	28,4	m²	648,00 €	18.370,80 €
6	Baukonstruktive Einbauten	70,0	m²	20,00 €	1.400,00 €
7	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	70,0	m²	70,00 €	4.900,00 €
8	Abwasser-, Wasseranlagen	1,0	psch	6.510,00 €	6.510,00 €
9	Wärmeversorgungsanlagen	1,0	psch	8.400,00 €	8.400,00 €
10	Raumluftechnische Anlagen	1,0	psch	4.970,00 €	4.970,00 €
11	Elektirsche Anlagen	1,0	psch	12.530,00 €	12.530,00 €
12	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	1,0	psch	2.520,00 €	2.520,00 €
13	Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen	1,0	psch	70,00 €	70,00 €
14	Gebäude- und Anlagenautomation	1,0	psch	1.470,00 €	1.470,00 €
Summe Pos. 1 - 14					114.248,45 €
+ Baunebenkosten 10 %					11.424,85 €
Bausumme (netto)					114.248,45 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					21.707,21 €
Bausumme (brutto)					135.955,66 €

GEMEINDE FIRREL

Samtgemeinde Hesel

Landkreis Leer



Entwicklung und Umgestaltung des Dorfparks in der Gemeinde Firrel



ERLÄUTERUNGSBERICHT

20.09.2022



Die Gemeinde Firrel gehört zur Samtgemeinde Hesel und wurde 1762 als Moorkolonie gegründet. Einen zentralen Ortsmittelpunkt gibt es in Firrel nicht, da in Firrel keine Einzelhandelsstrukturen oder gastronomische Einrichtungen vorhanden sind. Diese sind im sechs Kilometer entfernten Hauptort Hesel angesiedelt. Als kultureller und gesellschaftlicher Mittelpunkt von Firrel hat sich in den letzten Jahren der Bereich nördlich der Westerender Straße etabliert. Der Platz wird von zahlreichen sozialen Einrichtungen umringt. Um das Ehrenamt und das soziale Engagement zu stärken und auch einen gemeinsamen Anlaufpunkt zu schaffen, soll ein neuer sozialer Mittelpunkt hier entstehen. Im Südwesten grenzt die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Firrel und im Südosten die Andreasgemeinde Firrel an. Direkt angrenzend befindet sich im Süden das Dorfgemeinschaftshaus. Im Norden grenzen die Flächen des Fußballvereins SV Grün-Weiß Firrel an. Westlich der Fußballfelder sind Tennisplätze vorhanden. Sportangebote haben eine wichtige Bedeutung für das gesellschaftliche Leben. Hier wird nicht nur Prävention für die Gesundheit durch körperliche Betätigung geleistet, sondern auch das gesellschaftliche Miteinander gelernt. Viele Kinder und Jugendliche lernen durch Gemeinschaftssport respektvolles Verhalten in Gruppen. Soziale- und Sportangebote tragen auch einen großen Teil zur Inklusion bei. Durch die Neugestaltung der vorliegenden Fläche soll ein zentraler Dorfpark entstehen, der von allen umliegenden sozialen und kulturellen Einrichtungen und von der Bevölkerung als zentraler Treffpunkt und Kommunikationsort genutzt werden soll. Aktuell befinden sich auf dem zukünftigen Dorfpark ein Spielplatz, ein Pavillon und eine Teichanlage. Mit der Umgestaltung der Fläche soll der Dorfpark u.a. unter dorftypischen, sozialen, kulturellen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten qualifiziert werden.

Von Süden aus wird der Dorfpark über das Gelände des Dorfgemeinschaftshauses erschlossen. Es ist geplant, das Dorfgemeinschaftshaus energetisch zu sanieren. Hierfür sollen die Fenster ausgetauscht, die Sanitäranlagen modernisiert und als erweiterte Energiequelle Fotovoltaik auf dem Dach installiert werden. Zusätzlich soll in den restlichen Räumen die Aufenthaltsqualität durch Malerarbeiten erhöht werden. Östlich des Dorfgemeinschaftshauses befindet sich der Parkplatz des DGH. Um diesen Eingangsbereich ansprechender zu gestalten, werden zahlreiche Großbäume (Klimabäume = hohe Trockenstresstoleranz und Hitzeresistenz, aber auch Frosthärte und insgesamt eine geringe Anfälligkeit für Schädlinge und Krankheiten) gepflanzt. Grundsätzlich werden entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze ca. 40 Großbäume gepflanzt. Der Parkplatz wird im Ganzen neu organisiert. Im Westen und Osten werden Sicker- und Pflanzbeete angelegt, in denen das Oberflächenwasser des Parkplatzes und der Pflasterflächen des DGH geleitet wird. Zusätzlich wird das Pflaster des Parkplatzes mit breiten Fugen verlegt, sodass das Oberflächenwasser auch hier zurückgehalten werden soll. Auf den Parkplätzen werden auch Stellplätze für Carsharing vorgehalten. Auch Lade-



Abb. 1: Eingangsbereich (links DGH, rechts Parkplatz)



Abb. 2: Bestehender Spielplatz mit Pavillon

stationen für E-Autos werden aufgestellt. Des Weiteren wird der Bereich der Fahrradstellplätze neu organisiert. Auch hier werden Ladestationen für E-Bikes geplant.

Der schon vorhandene, aber noch in einem guten Zustand befindende Pavillon erhält einen neuen Standort, damit dieser bereits von der Westerender Straße zu sehen ist. Auch die vorhandenen Spielplatzgeräte werden aufgefrischt und an dem neuen Standort des Spielplatzes platziert. Im Spielplatzbereich werden weitere Bäume gepflanzt, damit auch zur Mittagszeit das Spielen im Schatten möglich ist. Im südlichen und östlichen Bereich des Spielplatzes werden Bänke installiert, die sich zukünftig ebenfalls im Schatten der Bäume befinden werden. Der Blick in Richtung des Dorfparks ermöglicht die Teilhabe am Geschehen. Die Wahl der Spielgeräte für Kinder unterschiedlichen Alters lädt sowohl zum fantasievollen Rollenspiel als auch zum gemeinsamen Spiel ein. Neben Spielgeräten für Kinder unterschiedlicher Altersklassen werden auch Sport- und Spielgeräte für Erwachsene östlich des Spielplatzes installiert. Ein kleiner Bewegungsparcour bietet die Möglichkeit sozialer Begegnung und damit die aktive Teilhabe am Leben in einer Gemeinschaft. Gleichzeitig wird unabhängig von Alter, individuellen Ambitionen und Trainingsstand die Möglichkeit sportlicher Aktivität und somit Prävention geboten. Ferner handelt es sich um Allwettergeräte, die auch bei widrigen Bedingungen gefahrlos genutzt werden können. Im süd-östlichen Bereich wird eine andere Altersgruppe angesprochen. Hier sind ein Skatepark und Flächen für Streetball vorgesehen. Auch die Boulefläche soll zu mehr Bewegung animieren. Um ein Angebot für alle Generationen auf dem Dorfpark zu schaffen, wird um einen bestehenden Baum eine Boulefläche angelegt. Um den Baum herum wird eine runde Sitzbank installiert.

An der nördlichen Grenze des Dorfparks ist eine Kulturbühne vorgesehen. Hier sollen bei gutem Wetter Veranstaltungen, Konzerte, Aufführungen stattfinden. Aufgrund der Nähe zu den beiden Kirchen sind hier auch Gottesdienste im Freien möglich. Zuvor war der Bereich bei der Kulturbühne und der Boulefläche vollständig versiegelt gewesen.

Südwestlich der Kulturbühne werden Waldsofas aufgestellt. Diese sind drehbar, sodass diese in Richtung der Sonne oder z.B. zur Kulturbühne ausgerichtet werden können. Im rückwärtigen Bereich der Waldsofas und des Pavillons werden eine Streuobst- und Wild-



blumenwiese sowie blütenreiche Stauden gepflanzt. Sie stellen nicht nur ein dörfliches Gestaltungselement dar, das seit Jahrhunderten Anwendung findet, sondern bieten ebenfalls Lebensstätten für zahlreiche Tierarten und gehört damit zu den artenreichsten Biotopen in Mitteleuropa. So sollen möglichst auch Gewürz- und Aromapflanzen, Kräuter und Insektennährpflanzen gepflanzt werden und mit dem aufzustellenden Insektenhotel einen optimalen Rückzugsort für zahlreiche Tiere und Insekten bieten. Damit stellt die Bepflanzung nicht nur ein Erlebnis für die Sinne des Menschen dar, sondern bietet gleichzeitig auch einen vielfältigen und strukturreichen Lebensraum für Kleinlebewesen mit entsprechenden Beobachtungsmöglichkeiten für die Besucher des Dorfparks. Damit ermöglicht die Bepflanzung ein Naturerlebnis im Kleinen und kann eine Vorbildfunktion für die Gestaltung des eigenen Gartens im Gegensatz zur heute üblichen, jedoch nicht zulässigen, sehr naturfernen Kiesbeet-Gestaltung übernehmen. Ferner bieten die zahlreichen unterschiedlichen Gehölze im Park die Möglichkeit der Einrichtung eines Baumlehrpfades sowie das Aufstellen von Infotafeln zur Umweltbildung. Für diese Maßnahmen ist die Einbindung des Kindergartens auf der gegenüberliegenden Seite der Westerender Straße denkbar.

Abb. 3: Versiegelter Bereich bei der geplanten Boulefläche

Ein besonderes Highlight bietet die umgestaltete Teichanlage. Aufgrund der Geländetopografie bietet es sich an, den bestehenden Teich zu vergrößern. Er dient ebenfalls als Regenrückhaltebecken. Bei Starkregenereignissen wird hier das Regenwasser gespeichert. Durch die Vergrößerung der Teichfläche und die Schaffung unterschiedlicher Tiefenstufen kann eine ökologisch wertvolle Gestaltung bei erhöhten Selbstreinigungskräften des Gewässers erreicht werden. Einer Versandung des Teichs und der Eutrophierung durch die umstehenden Gehölze kann so weitgehend entgegengewirkt werden. Im Westen ist die Errichtung



Abb. 4: Aktueller Zustand der Teichanlage

einer Holzterrasse/Steg vorgesehen, um die Erlebbarkeit des Wassers weiter zu erhöhen. Durch eine neu geplante Brücke kann eine Abkürzung in der nun umlaufenden Wegeführung geschaffen. Um das Miteinander und die Begegnung im Dorfpark zu erhöhen, wird nördlich des Teiches ein Grillplatz angelegt. Die Gestaltung erfolgt in einer runden Grundform, der auch die Sitzbänke folgen. Des Weiteren werden Mehrgenerationenspielgeräte bzw. Fitnessgeräte entlang des Rundweges um den Teich angeordnet. Ein besonderes Gestaltungsmerkmal bindet die neue Bepflanzung um den Teich. Auch hier werden insektenfreundliche Pflanzen verwendet. Die um den Teich stehenden Gehölze sowie generell alle bestehenden Gehölze im Dorfpark werden nach Möglichkeit erhalten und in die Gestaltung integriert. Der Erhalt prägender Einzelbäume stellt ebenfalls eine klimaschützende und dorfkologische Maßnahme dar. Die zu erhaltenden Bäume dienen als Lebens- und Fortpflanzungsstätte diverser Tierarten, während die Neuanpflanzungen diese Funktion in einigen Jahren ebenfalls erfüllen können. Damit verfügen sie über eine hohe ökologische Bedeutung. Darüber hinaus stellen die Einzelbäume heimischer Arten ein wesentliches Gestaltungselement des ländlichen Raumes dar. Dies gilt ebenso für die zu pflanzenden Hecken, die aus heimischen Gehölzen angelegt werden. Im Zusammenspiel mit Beeten sorgen die Gehölze für eine positive Beeinflussung des Kleinklimas und eine Steigerung der Aufenthaltsqualität, die durch die Verdunstungsleistung der Pflanzen sowie die Beschattung und die Staubfilterung insbesondere der Bäume erzielt wird. Zusätzlich orientiert sich die Pflanzenauswahl an der Eignung für diesen öffentlichen Raum unter Berücksichtigung eines möglichst dorftypischen Charakters und ökologischen Funktionalität. Darüber hinaus wird auch die Beleuchtung im gesamten Dorfpark angepasst. Die derzeit vorhandenen Leuchten werden künftig durch einheitliche, dorftypische Leuchten ersetzt, die als insektenfreundliche LED-Leuchten den Anforderungen an den Klimaschutz entsprechen. Es wird das Ziel verfolgt, mit den örtlichen Vereinen eine Pflegevereinbarung für die Beete abzuschließen, sodass ein wichtiger Beitrag zum ehrenamtlichen Engagement geleistet wird.

Die unterschiedlichen Elemente und Stationen des Dorfparkes werden durch umlaufende Wege, die zum Großteil in wassergebundener Bauweise hergestellt werden, verbunden. Durch die Entseiegelung von Flächen und die Verwendung luft- und wasserdurchlässiger Wegematerialien wird ein Beitrag zur lokalen Wasserversickerung und Regenwasserrückhaltung und somit zur Klimafolgenbewältigung geleistet. Auch wird die natürliche Bodenfunktion (Puffer-, Speicher- und Filterleistung des Bodens) in diesen Bereichen wiederhergestellt bzw. durch die wassergebundene Bauweise von Wegen nicht erheblich beeinträchtigt. Zusätzlich soll durch verschiedene Sitzmöglichkeiten das Verweilen auf dem Dorfpark angeregt werden. Zuvor war ein Großteil des Maßnahmegebietes versiegelt.

Lediglich der Weg vom Dorfgemeinschaftshaus bis zu den Tennisplätzen und dem Wald wird gepflastert. Das bestehende Waldstück wird qualifiziert und es wird ein Baumlehrpfad zur Umweltbildung angelegt. Weitere Infotafeln zur Umweltbildung werden im neuen Erfrischungs- und Informationspavillon angeboten. Der Pavillon neben den bestehenden Tennisplätzen angeordnet. Das Gebäude wird mit Stampflehm errichtet, so wird auch hier ein Beitrag zum Klimaschutz

geleitet. Zusätzlich wird das Dach begrünt und mit Fotovoltaik ergänzt. Um die Bevölkerung auch an heißen Tagen mit kostenlosem Wasser zu versorgen, wird im Pavillon ein Wasserspender installiert. Darüber hinaus sollen auf dem Dorfplatzgelände Rastmöglichkeiten für Radfahrer sowie Ladestationen für E-Bikes geschaffen werden. Auch Ostfriesland ist bereits Teil des Knotenpunktsystems. Die Nordender Straße, die östlich des Dorfplatzes verläuft, ist im Knotenpunktsystem enthalten, sodass auch Touristen auf dem Dorfplatz Rast machen können.

Durch die Umgestaltung des Dorfparks wird auch die Erholung im Nahbereich des Wohnens ermöglicht und die Lebensqualität im ländlichen Raum verbessert. Der Park lädt zum gemeinsamen Verweilen und Spielen ein. Da ein Dorfgebiet nicht nur durch seine bauliche Gestaltung, sondern auch durch ein aktives gesellschaftliches Leben der Bevölkerung geprägt wird, sind Orte des Aufeinandertreffens von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund wird u.a. der Grillplatz angelegt und kann als Ort der Begegnung genutzt werden. Dies gilt ebenso für den Mehrgenerationenspielbereich, der sich durch multifunktionale Geräte zum Spielen und für die sportliche Nutzung auszeichnet und Altersgrenzen verschmelzen lässt. Aus diesem Grund verfügt die vorliegende Maßnahme über eine hohe soziale und kulturelle Bedeutung, da der Dorfpark zum generationenübergreifenden Zusammenkommen und Verweilen einlädt. Zusätzlich werden in der Gestaltung auch die Ziele des Natur- und Klimaschutzes in einem besonders hohen Maße berücksichtigt.

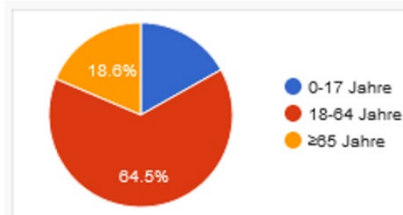


Abb. 5: Waldpark

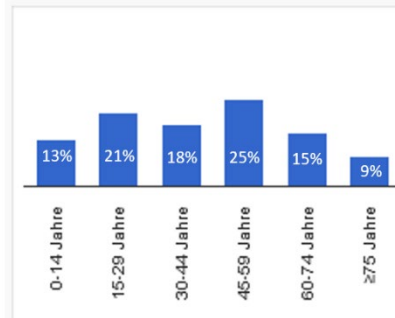
Bedarfsanalyse

Zielgruppe

In der Samtgemeinde Hesel wohnen insgesamt 10.864 Einwohner (Stand: 2020). Davon wohnen ca. 854 in Firrel (Stand: 2020). Anhand der Altersgruppen ist zu erkennen, dass ca. 65 % der Einwohner im Alter zwischen 18-64 Jahren sind. Mithilfe der Einwohnerverteilung ist festzustellen, dass bei der Errichtung eines neuen öffentlichen Mittelpunktes alle Altersgruppen zu berücksichtigen sind, da diese relativ gleich in der Ortschaft vertreten sind. So wird die Personengruppe der 0-14-Jährigen durch den neuen Spielplatz angesprochen. Die Personengruppe 15-29-Jahre wird u.a. durch den neuen Skatepark oder den Grillplatz eingeladen, den Dorfpark aufzusuchen. Bei der Altersgruppe der 30-44-Jahre erhält der Dorfpark durch den Pavillon oder den Grillplatz neuen Anreiz. Die Altersgruppen der Ü60 haben die Möglichkeit, sich an den Mehrgenerationenspielgeräten oder an der Kulturbühne zu erfreuen. Grundsätzlich sind auch Elemente geplant, die von unterschiedlichen Altersgruppen genutzt werden können wie beispielsweise der Waldpark, der Teich oder die Kulturbühne. Folglich werden alle Altersgruppen und damit alle Zielgruppen in der Gestaltung des Dorfparkes berücksichtigt.



Altersgruppen (E 2020)	
0-17 Jahre	144
18-64 Jahre	551
≥65 Jahre	159



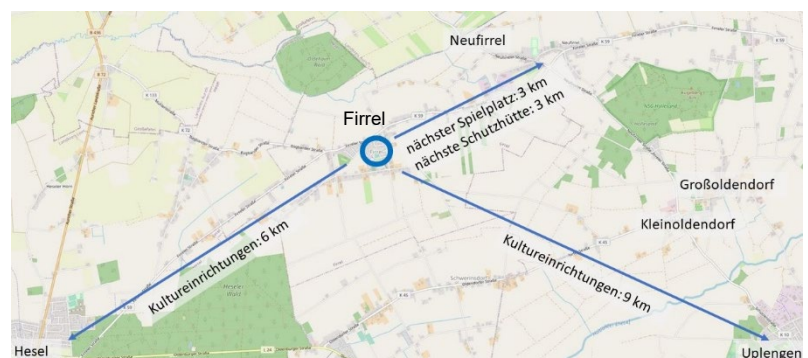
Altersverteilung (E 2020)	
0-14 Jahre	114
15-29 Jahre	176
30-44 Jahre	150
45-59 Jahre	210
60-74 Jahre	130
≥75 Jahre	74

Thomas Brinkhoff: City Population, <http://www.citypopulation.de>

Gibt es bereits ähnliche Angebote in der Gemeinde Firrel oder in der näheren Umgebung?

Die Funktion, das gemeinsame Miteinander zu fördern, übernehmen in der Gemeinde Firrel, die an den Dorfplatz angrenzenden Einrichtungen wie das Dorfgemeinschaftshaus, die angrenzenden Kirchen und die Sportvereine. Diese Einrichtungen sprechen meist jedoch eine begrenzte Zielgruppe an, sodass sich nicht alle Bürger von diesen Einrichtungen angesprochen fühlen. Durch die Gestaltung des Dorfparkes wird darauf geachtet, dass sich alle Bürger mit dem Dorfpark identifizieren. Die Errichtung des Dorfparkes ist für die Gemeinschaft der Bewohner Firrels notwendig. Eine Konkurrenzsituation zu ähnlichen Dorfparks ist nicht gegeben, da in der näheren Umgebung ein ähnliches Angebot nicht gegeben ist. Durch die qualitativ hochwertige und vielfältige Gestaltung des Dorfparks werden nicht nur die Bewohner von Firrel, sondern auch Bewohner aus der gesamten Gemeinde angezogen.

Einige Gestaltungselemente des Dorfparkes sind in den angrenzenden Ortschaften vorhanden. Beispielsweise befindet sich der nächste Spielplatz in Neufirrel. Hierfür müssten die Bewohner von Firrel jedoch mit dem Auto oder dem Fahrrad ca. 3 km fahren. Aber es befindet sich auf den Flächen des neu geplanten Dorfplatzes bereits ein Spielplatz in Firrel. Weitere Kultureinrichtungen



Karte mit den umliegenden Ortschaften; www.openstreetmap.org

sind in Uplengen, das ca. 9 km von Firrel entfernt ist, oder in Hesel, das ca. 6 km von Firrel entfernt ist, zu finden. Hier sind zahlreiche Spielplätze vorhanden. Eine Naherholungsfunktion übernimmt der Heseler Wald mit dem Silbersee/Waldsee. Beispielsweise befindet sich der nächstgelegene Skatepark in Wiesmoor, der 12 km von Firrel entfernt ist. Auch in Uplengen ist kein Skatepark vorhanden, sodass davon auszugehen ist, dass die Besucher des Dorfparkes auch aus Uplengen kommen werden. Folglich ist nicht davon auszugehen, dass durch den neuen Dorfplatz eine Konkurrenzsituation zu den vorhandenen Einrichtungen entsteht.

Bewertungsschema Basisdienstleistungen

Kriterium	Argumentation
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	-
Sicherung der Grundversorgung für die Bevölkerung durch - Erhaltung/Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung - Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung - Bündelung von mindestens drei Basisdienstleistungseinrichtungen	Durch die Entwicklung und Gestaltung des Dorfparkes erhalten die umliegenden sozialen und sportlichen Einrichtungen einen zentralen Anlaufpunkt im Dorf. Es werden alternative und ergänzende Angebote geschaffen. Beispielsweise kann die Kulturbühne für Gottesdienste im Freien genutzt werden. Zusätzlich wird das bestehende Dorfgemeinschaftshaus energetisch saniert und modernisiert.
Überörtliche Versorgungsbedeutung	Durch die qualitativ hochwertige und vielfältige Gestaltung des Dorfparks werden nicht nur die Bewohner von Firrel, sondern auch Bewohner aus der gesamten Gemeinde angezogen. Beispielsweise befindet sich der nächstgelegene Skatepark in Wiesmoor, der 12 km von Firrel entfernt ist. Auch in Uplengen ist kein Skatepark vorhanden, sodass davon auszugehen ist, dass die Besucher des Dorfparkes auch aus Uplengen kommen werden. Aufgrund der Lage am Knotenpunktsystem bietet der Dorfpark einen qualitativ hochwertigen Anlaufpunkt für Touristen.
Regelmäßige multifunktionale Nutzung auch unter sozialen und kulturellen Aspekten	Der Dorfpark besteht aus zahlreichen Elementen, die eine multifunktionale Nutzung für alle Bevölkerungsgruppen bietet. Beispielsweise die Kulturbühne, die sowohl von den Kirchen, dem Kindergarten oder von anderen Vereinen genutzt werden kann. Auch Veranstaltungen wie Lesungen oder Konzerte sind hier möglich. Im Dorfpark können auch Feste veranstaltet werden (Schützenfeste, Dorffeste, etc.). Durch das angrenzende Dorfgemeinschaftshaus können Veranstaltungen sowohl drinnen als auch draußen durchgeführt werden. Beispielsweise bietet die Teichanlage im Rahmen der Umweltbildung viele Ansatzpunkte. So können unterschiedliche Infotafeln zu Flora und Fauna sowie dem Klimaschutz aufgestellt werden. Zusätzlich bietet diese auch Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung wie z.B. Joggen oder Spaziergehen. Auch für die vorbeikommenden Touristen soll der Dorfpark einen hochwertigen Rastplatz bieten.

Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung - Entsiegelung innerörtlicher Flächen - Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	Mit dem vorliegenden Projekt wird eine innerörtliche, mindergenutzte Fläche aufgewertet und allen Bürgern zur Verfügung gestellt. Somit wird von einer Neuanlage an einem anderen Ort verzichtet. Insgesamt werden ca. 430 qm Fläche entsiegelt.
Beseitigung von Gebäudeleerstand durch Nachnutzung (kein Abriss)	-
Ehrenamtliches Engagement bei - Schaffung der Einrichtung - dauerhafter Betrieb der Einrichtung	Aufgrund der Nähe zu den angrenzenden sozialen Einrichtungen, den Sportvereinen und dem Dorfgemeinschaftshaus sollen diese auch bei der Schaffung der Einrichtungen und der Instandhaltung einbezogen werden. Es wird das Ziel verfolgt, mit den örtlichen Vereinen eine Pflegevereinbarung für die Beete abzuschließen, sodass ein wichtiger Beitrag zum ehrenamtlichen Engagement geleistet wird.
Vorhaben trägt zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	Grundsätzlich bilden soziale und sportliche Aktivitäten und Vereine einen hohen Beitrag zur Inklusion. Dabei spielen kulturelle und sprachliche Barrieren eine untergeordnete Rolle. Diese Vereine und Gruppen bieten Zugezogenen eine hohe Integration. Der Dorfpark stellt für alle Bürger einen unschweligen Begegnungsort dar. Bei Interesse können die umliegenden sozialen Einrichtungen besichtigt werden. So soll auch das Ehrenamt gestärkt und neue Mitglieder akquiriert werden. Zusätzlich werden durch die generationenübergreifenden Gestaltungselemente (z.B. Mehrgenerationenspielplatz und generationenübergreifende Fitnessgeräte, Schaffung von Rückzugs- und Aktionsbereichen für alle Generationen) der Begegnungsplatz so gestaltet, dass alle Bevölkerungsgruppen den neuen Begegnungsort nutzen können. So wird die soziale Interaktion zwischen den Bewohnern verbessert und es können sich private oder ehrenamtliche Gruppen oder Verbindungen entwickeln. Beispielsweise können so neue nachbarschaftliche Dienste angeboten und ausgetauscht werden wie z.B. das Mitbringen von Einkäufen für ältere Mitmenschen oder das Aufpassen auf die Kinder an Nachmittagen, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser funktioniert.

Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch - Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung - Versickerungsfähige Oberflächengestaltung - Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage - Energiesparende und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung - Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) - Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen - begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen	Beim Teich handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken. Mit der Umgestaltung der Teichanlage soll die Speicherkapazität erhöht werden. Im Bereich der Parkplätze wird das anfallende Oberflächenwasser in den Pflanzbeeten gesammelt und an die Bäume und Pflanzen abgegeben. Auf dem Dach des Informations- und Erfrischungspavillons wird das Dach begrünt, so wird ebenfalls Oberflächenwasser zwischengespeichert. Die Wege werden zum Großteil mit wassergebundenem Material hergestellt. Im Bereich der Parkplätze wird das Pflaster mit größeren Fugen gesetzt, sodass das Oberflächenwasser hier zurückgehalten werden kann. Bei der Gestaltung des Parkes wird nur das Nötigste versiegelt. Der Großteil wird mit Rasen, Beeten etc. gestaltet. Bei dem neugeplanten Informations- und Erfrischungspavillon wird die Energieversorgung durch die Fotovoltaikanlage auf dem Dach sichergestellt. Die derzeit vorhandenen Leuchten, die nicht energieeffizient oder insektenfreundlich sind, werden künftig durch einheitliche, dorftypische Leuchten ersetzt, die als insektenfreundliche LED-Leuchten den Anforderungen an den Klimaschutz entsprechen. Der neugeplante Informations- und Erfrischungspavillon soll aus Stampflehm gebaut werden. Es werden zahlreiche Großbäume (Klimabäume = hohe Trockenstresstoleranz und Hitzeresistenz, aber auch Frosthärte und insgesamt eine geringe Anfälligkeit für Schädlinge und Krankheiten) angepflanzt. Grundsätzlich werden entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze ca. 40 Großbäume gepflanzt. Die Teichanlage wird erweitert, um das Speichervolumen zu erhöhen. Durch das Aufstellen von Informationstafeln am Teich sollen die Bürger über das Thema Starkregen sensibilisiert und informiert werden.
---	---

Natur- und Umweltschutz - Flächenentsiegelung - Fassadenbegrünung	Es werden insgesamt ca. 430 qm entsiegelt. Am neugeplanten Informations- und Erfrischungspavillon ist zusätzlich eine Fassadenbegrünung vorgesehen. Zusätzlich wird das Dach begrünt.
Besondere und breite Bürgerbeteiligung z. B. durch Befragungen, Bürgerabende, Besichtigung von umgesetzten Vorhaben	

Entwicklung und Umgestaltung des Dorfplatzes in der Gemeinde Firrel

KOSTENÜBERSICHT

➤ Baukosten Freianlagen	518.048 €
➤ Planungskosten (Schätzung)	71.744 €
Grundhonorar gemäß Honorartafel zu § 40 (1)	
Honorarzone IV	
Leistungsphase 5 -9	
5% Nebenkosten	
➤ Baukosten (Pavillon)	135.955 €
➤ Planungskosten (Schätzung)	14.617 €
Grundhonorar gemäß Honorartafel zu § 35 (1)	
Honorarzone I	
Leistungsphase 3 - 9	
5% Nebenkosten	
➤ Baukosten (Sanierung Dorfgemeinschaftshaus)	120.000 €
➤ Planungskosten (Schätzung)	20.357 €
Grundhonorar gemäß Honorartafel zu § 35 (1)	
Honorarzone III	
Leistungsphase 1 - 9	
5% Nebenkosten	
➤ Gesamtkosten (brutto)	880.721 €



Gemeinde Firrel

Der Bürgermeister

Gemeinde Firrel • Postfach 12 54 • 26833 Hesel (Ostfriesland)

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
z.Hd. Frau Hedemann
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

22. September 2022
Seite 1 von 1

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Po -

Mein Schreiben vom

Antrag Registrierungsnummer

Sehr geehrte Frau Hedemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie besprochen übersende ich Ihnen den Antrag auf Erteilung einer Registrierungsnummer.

Mit freundlichen Grüßen

Poppen

Fachbereich
Stabstelle
Sachgebiet
Gemeindeentwicklung

Ihr Ansprechpartner
Jens Pollmann
Zimmer
O-0
Telefon
04950 39-42
E-Mail
j.pollmann@hesel.de

Gemeinde Firrel
Rathausstraße 14
26835 Hesel

Tel.: 04950 39-0
Fax: 04950 39-39

rathaus@hesel.de
www.hesel.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr
9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do
14.00 - 16.00 Uhr

Sparkasse LeerWittmund
DE35 2855 0000 0000 8028 92
BRLADE21LER

Raiffeisenbank Moormerland
DE57 2856 3749 0051 1862 00
GENODEF1MML

Hesel mobil erleben



SCAN & SURF

Scannen Sie den Code mit Ihrem mobiler
Endgerät und erfahren Sie Interessantes
rund um Hesel.

**Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten durch die
Stammdatenverwaltung Niedersachsen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 -
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Dieses Informationsblatt informiert den/die Antragsteller/in darüber, was mit den Daten geschieht und welche Rechte im Hinblick auf ihre Verarbeitung bestehen. Diese Informationen erfolgen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

Mit dem „Registriernummernantrag“ sowie den zugehörigen Anlagen werden Ihre Antragsdaten für die Vergabe einer Registriernummer in Niedersachsen, Bremen und Hamburg erhoben, geprüft und verarbeitet.

1. Name und Kontaktdaten der/ des Verantwortlichen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover Telefon: (0511) 120 0
E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de

2. Kontaktdaten der/ des Datenschutzbeauftragten

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 2073
E-Mail: datenschutz@ml.niedersachsen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die für niedersächsische, bremische und hamburgische Antragsteller/innen mit dem „Registriernummernantrag“ einschließlich der zugehörigen Anlagen erhobenen Daten werden zur Vergabe einer Registriernummer für das Förderverfahren erhoben, geprüft und weiterverarbeitet.

Für eine Antragstellung ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann keine abschließende Bearbeitung Ihres Antrags erfolgen und es erfolgt keine Vergabe einer Registriernummer, welche unabdingbar zur Förderantragstellung ist.

Es werden Stammdaten zu Förderantragstellern sowie Angaben zu weiteren am Förderverfahren beteiligten Akteuren, wie zum Beispiel Beteiligte, Bevollmächtigte und Betriebsleiter erhoben. Zu den Stammdaten gehören u. a. Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, der Titel, die Generation, das Geburts-/ Gründungsdatum und Geburts-/ Gründungsort, das Geschlecht, die Rechtsform des Akteurs, Adressangaben und Kontaktdaten sowie antragsspezifische und/ oder registriernummerspezifische Daten, wie den Betriebstypen.

Weiterhin werden Daten erfasst, die über das Registriernummernverfahren neu hinzukommen oder geändert werden. Verwerterssysteme dieser Daten sind bspw. die Programme ZEUS, ARKoS, ZILE 3, FFP, AFP, EU-Schulprogramm, die diesen über Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Erhebung, Prüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Registriernummernantragsverfahren erfolgt auf Grundlage von:

- Artikel 117 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- Artikel 86 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im

Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

- Leitlinie für Niedersachsen und Bremen für die Vergabe und Pflege von Registriernummern des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 301.2, EU-Zahlstelle Niedersachsen/ Bremen vom 01.02.2022
- Art. 73 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (System zur Identifizierung der Begünstigten)
- Art. 8 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vom 11. März 2014 (Identifizierung der Begünstigten)
- Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17.12.2013 (Begriffsbestimmung eines Betriebsinhabers)
- Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1042/2007 vom 21.08.2007 (Anwendung eines Systems, das jedem Antragsteller einen individuellen Code zuweist)
- Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17.12.2013 (Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen an folgende Empfänger/innen übermittelt:

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)
- Fernerkundungsunternehmen
- Bundeskasse Trier bzw. Landeshauptkasse Niedersachsen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Ämter für regionale Landesentwicklung in Niedersachsen
- Untere Naturschutzbehörden
- Vermessungsverwaltung
- Zollverwaltung
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Zahlstellen anderer Bundesländer, soweit ein Austausch der Daten für die verwaltungsmäßige Umsetzung erforderlich ist
- Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID)
- Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier)
- Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit)
- Veterinärämter
- Niedersächsische Tierseuchenkasse
- Landesrechnungshof
- Ämter für Statistik
- Sozialversicherungen
- Landesamt für Steuern und dessen nachgeordnete Bereiche
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)
- Johann Heinrich von Thünen-Institut
- Weitere Institutionen, soweit im Rahmen des Förderverfahrens eine Verpflichtung besteht, hierbei insbesondere:
 - o Bescheinigende Stelle im Niedersächsischen Finanzministerium
 - o Europäische Kommission
 - o Europäischer Rechnungshof

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, etwa eines auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission und der Vorgaben nach Artikel 86 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht. Daten, für die aufgrund der im Einzelfall festgelegten Zweckbindungen eine längere Aufbewahrung erforderlich ist, werden maximal bis zum Ende der längsten Zweckbindungsfrist gespeichert.

6. Rechte der Antragsteller/innen

Antragsteller/innen haben gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hinsichtlich der Datenverarbeitung folgende Rechte:

Auskunft:

Antragsteller/innen haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob von ihnen betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dieses der Fall, so haben Antragsteller/innen ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 im einzelnen aufgeführten Informationen.

Berichtigung:

Antragsteller/innen haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679).

Löschung:

Antragsteller/innen haben das Recht, zu verlangen, dass ihre betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Einschränkung der Verarbeitung:

Antragsteller/innen haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn der/ die Antragsteller/in Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.

Datenübertragbarkeit:

Antragsteller/innen haben gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, die aufgrund ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

Widerspruch:

Antragsteller/innen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit im Rahmen der Voraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen.

Beschwerde:

Antragsteller/innen haben das Recht, eine datenschutzrechtliche Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 120 4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de einzulegen.

- Diese Seite bitte ausfüllen und an die zuständige antragannahmende Behörde zurückschicken -

An:

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Name, Vorname	Gemeinde Firrel
Anschrift	Rathausstraße 14, 26835 Hesel

**Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten durch die
Stammdatenverwaltung Niedersachsen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 -
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Ich habe/ Wir haben die Hinweise zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der VO (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - zur Kenntnis genommen.

Firrel, 22.09.2022

Ort, Datum	Unterschrift/en der antragstellenden Person/en bzw. der vertretungsberechtigten Person/en
-------------------	--

Registriernummernantrag

gemäß ViehVerkV, FischSeuchV, BienSeuchV oder Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 1306/2013 und 1307/2013



Antragsnummer: _____ - _____ - _____

Vorgangsnummer: RNA _____

Bitte Ausfüllhinweise beachten

An die zuständige Veterinärbehörde
An die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Eingangsstempel

Beantragung oder Änderung einer Registriernummer

- ☒ für land- und forstwirtschaftliche, investive oder sonstige Förderverfahren aus den Bereichen EGFL/ELER
☐ zur Anzeige einer Tierhaltung gemäß ViehVerkV / FischSeuchV / BienSeuchV

Antragsteller/-in, Ort der steuerlichen Festsetzung

Titel (optional)				Generation (optional)	☐ Junior	☐ Senior
Name/Firma	Gemeinde Firrel					
Vorname						
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts					
Geburts-/Gründungsdatum						
Geburts-/Gründungsort						
Straße	Rathausstraße				Haus-Nr.	14
PLZ	26835	Ort	Firrel			
Ortsteil					Nation	D
Landkreis	Leer				Code*	
Gemeinde					Code*	
Telefon	04950 39-0	Mobil				
Fax	04950 39-39	E-Mail				

>> weitere Angaben sind nur von der Behörde auszufüllen <<

☐ EILT	Faxseiten:	Bearbeitungsvermerk		
☐ RNA nach Antragstellerabgleich, Antragsjahr:		☐ Identitätsprüfung erfolgt	Veterinäre	BWST
☐ Kreuzprüfung durch Ablauf Rückäußerungsfrist erfolgt				
Bemerkungen:				
		Bearbeiter/in, Tel., Datum	Bearbeiter/in, Tel., Datum	Bearbeiter/in, Tel., Datum

>> Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt <<

☐ Anlage Beteiligte	☐ Anlage 1	☐ Anlage 2	☐ Anlage 4	☐ Anlage 5*
	☐ Anlage 1a	☐ Anlage 3	☐ Anlage 4a	☐ Anlage 6*

>> dieser Block wird von VIT für die Rückmeldung an TSK und Veterinäre ausgefüllt <<

	BL	Landkreis	Gemeinde	Betrieb	Bearbeiter/in, Datum
Reg.-Nr. f. Tierhaltung					
Reg.-Nr. f. Förderung					
Übergeber-Nr. alt					
Übergeber-Nr. neu					

* wird von der Behörde ausgefüllt

Antragsnummer: _____ - _____ - _____

Anlage Beteiligte



Angaben zu Beteiligten / Gesellschaftern bzw. Ehepartnern / eheähnliche Gemeinschaft

Erforderlich bei folgenden Rechtsformen: GbR und Eheleute bzw. eheähnliche Gemeinschaft

Name/Firma			
Vorname			
Registriernummer (soweit vorhanden)			
Geburts-/Gründungsdatum			
Geburts-/Gründungsort			
Straße		Haus-Nr.	
PLZ		Ort	
Ortsteil			

Name/Firma			
Vorname			
Registriernummer (soweit vorhanden)			
Geburts-/Gründungsdatum			
Geburts-/Gründungsort			
Straße		Haus-Nr.	
PLZ		Ort	
Ortsteil			

Name/Firma			
Vorname			
Registriernummer (soweit vorhanden)			
Geburts-/Gründungsdatum			
Geburts-/Gründungsort			
Straße		Haus-Nr.	
PLZ		Ort	
Ortsteil			

Name/Firma			
Vorname			
Registriernummer (soweit vorhanden)			
Geburts-/Gründungsdatum			
Geburts-/Gründungsort			
Straße		Haus-Nr.	
PLZ		Ort	
Ortsteil			

Antragsnummer: _____ - _____ - _____

Beantragung / Neugründung / Übernahme eines Betriebes bzw. einer Betriebsstätte**Anlage 1**

Beginn oder Tag der Änderung / Beginn der Tierhaltung:

Tag		Monat		Jahr			

Antragsgrund (Mehrfachauswahl möglich, nur informativ)

- ☐ Beantragung einer neuen Registriernummer
☐ Umzug über die Gemeindegrenze
☐ Übernahme bzw. teilweise Übernahme eines Betriebes / einer Tierhaltung
☐ Stilllegung einer inaktiven Registriernummer

Angaben zur Förderantragstellung

- ☒ Beantragung einer Registriernummer für Förderung

☐ 1001 – Direktzahlungen aus EGFL (ANDI-Antragstellung)
☒ 1002 – ELER-Förderung
☐ 1003 – EGFL-Förderung
☐ Sonstiger Betriebstyp _____

} Nur 1 Angabe möglich

Tag der erstmaligen Niederlassung

(Nur bei 1001 und 1015 (Betriebsleiter Junglandwirteprämie))

Tag		Monat		Jahr			
2	2	0	9	2	0	2	2

- ☐ bereits vorhandene Registriernummer für Förderung

BL		Landkreis			Gemeinde			Betrieb		

- ☐ bereits vorhandene Registriernummer als Betriebsleiter (gemäß InVeKoS-Verordnung)

BL		Landkreis			Gemeinde			Betrieb		

Angaben zur Tierhaltung

- ☐ Beantragung einer / mehrerer Registriernummer/n für Tierhaltung (Anlage 4 erforderlich)
☐ Registriernummer des Hauptstandortes der Tierhaltung (sofern vorhanden)
☐ Registriernummer des Vorbesitzers
☐ Übergabe innerhalb der Familie

BL		Landkreis			Gemeinde			Betrieb		

BL		Landkreis			Gemeinde			Betrieb		

Angaben zum beantragten Betrieb / Art der Tierhaltung, wenn Standort identisch mit Adresse vom Vorblatt

- ☐ als Hauptstandort der Tierhaltung
☐ als Betriebsstätte der Tierhaltung
- (wenn nicht, Angaben auf Anlage 1a erforderlich)

☐ Rinderhaltung (bitte Anlage 4a ausfüllen)	☐ Schweinehaltung	☐ Ziegenhaltung	☐ Viehhandel
☐ Rinderhaltung (nicht meldepflichtige BS)	☐ Geflügelhaltung	☐ Taubenhaltung	☐ Schlachtbetrieb
☐ Hühnerhaltung (TAM-meldepflichtig)	☐ Equidenhaltung	☐ Bienenhaltung	☐ Sonstiges:
☐ Putenhaltung (TAM-meldepflichtig)	☐ Schafhaltung	☐ Aquakulturbetrieb	
☐ Kameliden (Anzeigespflicht)	☐ Gehegewild (Anzeigepflicht)		

Datum und Unterschrift Antragsteller/in



Gremium:	Rat der Gemeinde Firrel (XII/FIR-Rat/01)
Datum:	Donnerstag, 11.11.2021 von 20:00 bis 21:10 Uhr
Ort:	26835 Firrel, Westerender Straße 10 (Firreler Dörphus)
Status:	öffentlich und nicht öffentlich

12	Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters - Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors - Entscheidung über die Stellvertretung Vorlage: FIR/2021/031 <u>Sachverhalt:</u> Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors Der Rat kann in seiner konstituierenden Sitzung gem. § 106 Abs. 1 NKomVG beschließen, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nur repräsentative Aufgaben wahrnehmen soll und die übrigen Aufgaben einer Gemeindedirektorin / einem Gemeindedirektor übertragen werden. Der Beschluss gilt für die gesamte Wahlperiode gilt und kann daher nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden. Mit der Funktion der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors können folgende Personen betraut werden: 1. andere Ratsmitglieder 2. der Samtgemeindebürgermeister 3. der Erste Samtgemeinderat 4. andere Mitglieder des Leitungspersonales der Samtgemeinde Mit Ausnahme des Ersten Samtgemeinderates bedarf die Übertragung der Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Person. Der Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bedarf als innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss. Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Ratsbeschlusses. Die Ernennungsurkunde ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist. Erst mit der Aushändigung endet gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG das durch die Wahl begründete Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors Der Rat muss gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG ferner über die Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors entscheiden. Mit der Vertretung können folgende Personen beauftragt werden:
-----------	---



1. Angehörige der Verwaltung der Gemeinde
2. Angehörige der Verwaltung der Samtgemeinde
3. Ratsmitglieder

Die beauftragte Person führt die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.

Üblich ist eine allgemeine Vertretung anstatt der reinen Verhinderungsvertretung. Ein Vorschlagsrecht der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors besteht nicht. Im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte die Berufung jedoch einvernehmlich erfolgen.

Wie bei der Berufung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ist die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht geboten.

Als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit angezeigt. Die Ernennungsurkunde ist von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und gem. § 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Für den Fall, dass keine Gemeindedirektorin / kein Gemeindedirektor bestellt wird und alle Aufgaben bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister verbleiben, ist gem. § 105 Abs. 5 NKomVG die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften zu regeln. Der Rat kann in diesem Fall auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine der folgenden Personen mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

1. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Gemeinde
2. ein Ratsmitglied, mit dessen Zustimmung
3. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Samtgemeinde

Die beauftragte Person ist nicht stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister, sondern führt die Bezeichnung „allgemeine Verwaltungsvertreterin der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ bzw. „allgemeiner Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ und ist durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.



Sitzungsverlauf:

Die Beigeordneten des Gemeinderates Firrel einigen sich darauf, auf die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors zu verzichten.

Herr Duin erklärt, dass somit ein allgemeiner Verwaltungsvertreter für den Bürgermeister Herrn Poppen zu bestimmen ist.

Herr Ferdinand schlägt Herrn Keiser vor.

Sodann ergeht einstimmig (6 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Mit der allgemeinen Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften wird Herr André Keiser beauftragt. Er führt die Bezeichnung allgemeiner Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters.

Informationen zum Flurstück

Erstellt am 22.09.2022

Erstellt von Jens Pollmann

Aktualität der Daten 04.07.2022

Flurstückskennzeichen:

030842-007-00020/0027.00

Katasteramt:

LGLN Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Leer - (030023)

Finanzamt:

Leer (Ostfriesland) (032360)

Bundesland:

Niedersachsen (03)

Regierungsbezirk:

Weser-Ems (034)

Landkreis:

Leer (03457)

Gemeinde:

Firrel (03457009)

Gemarkung:

Firrel (030842)

Flur:

7

Flurstücksnummer:

20/27

Flurstücksfolge:

00

amtliche Fläche:

25252 m²

Entstehung:

01.01.1991

Lebenszeitintervall beginnt:

25.11.2020 07:40:33

Aktualität:

aktuell

Vorgänger:

030842-007-00020/0026.00

verschlüsselte Lagebezeichnung:

Ringstraße 14 (0345700901105)

tatsächliche Nutzung:

Fläche besonderer funktionaler Prägung - Religiöse

Einrichtung 436 m²

Platz - Parkplatz 832 m²

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Grünfläche 4152 m²

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Spielplatz, Bolzplatz
871 m²

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Sportanlage 8328 m²

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Sportanlage 9613 m²

Stehendes Gewässer - Teich 324 m²

Weg 696 m²

Hinweise zum Flurstück:

Unterhaltungsverbandsgebiet (UHV Entwässerungsverband
Oldersum)

Angaben zu Buchung und Eigentum

Grundbuchblatt:

030842-000458

Grundbuchamt:

Leer (Ostfriesland) (033104)

Grundbuchbezirk:

Firrel (030842)

Grundbuchblattnummer:

458

Buchungsart:

Grundstück (1100)

BVNR:

23

Namensnummer:

0

Eigentümer:

Gemeinde Firrel Z.H. Samtgemeinde Hesel,
Rathausstr. 14, 26835 Hesel

Informationen zum Flurstück

Erstellt am 22.09.2022

Erstellt von Jens Pollmann

Aktualität der Daten 04.07.2022

Flurstückskennzeichen:

030842-007-00031/0002.00

Katasteramt:

LGLN Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Leer - (030023)

Finanzamt:

Leer (Ostfriesland) (032360)

Bundesland:

Niedersachsen (03)

Regierungsbezirk:

Weser-Ems (034)

Landkreis:

Leer (03457)

Gemeinde:

Firrel (03457009)

Gemarkung:

Firrel (030842)

Flur:

7

Flurstücksnummer:

31/2

Flurstücksfolge:

00

amtliche Fläche:

2938 m²

Entstehung:

01.01.1991

Lebenszeitintervall beginnt:

24.11.2020 15:07:06

Aktualität:

aktuell

Vorgänger:

030842-007-00031/0001.00

unverschlüsselte Lagebezeichnung:

Nördlich der Westerender Straße

tatsächliche Nutzung:

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Sportanlage 159 m²
Wald - Laub- und Nadelholz 2779 m²

Bodenschätzung, Bewertung:

2779 m² Holzung

Hinweise zum Flurstück:

Unterhaltungsverbandsgebiet (UHV Entwässerungsverband
Oldersum)

Angaben zu Buchung und Eigentum

Grundbuchblatt:

030842-000881

Grundbuchamt:

Leer (Ostfriesland) (033104)

Grundbuchbezirk:

Firrel (030842)

Grundbuchblattnummer:

881

Buchungsart:

Grundstück (1100)

BVNR:

1

Namensnummer:

1

Eigentümer:

Gemeinde Firrel,
Firreler Straße 48, 26835 Firrel

Informationen zum Flurstück

Erstellt am 22.09.2022

Erstellt von Jens Pollmann

Aktualität der Daten 04.07.2022

Flurstückskennzeichen:	030842-007-00027/0001.00
Katasteramt:	LGLN Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Leer - (030023)
Finanzamt:	Leer (Ostfriesland) (032360)
Bundesland:	Niedersachsen (03)
Regierungsbezirk:	Weser-Ems (034)
Landkreis:	Leer (03457)
Gemeinde:	Firrel (03457009)
Gemarkung:	Firrel (030842)
Flur:	7
Flurstücksnummer:	27/1
Flurstücksfolge:	00
amtliche Fläche:	417 m ²
Entstehung:	01.01.1947
Lebenszeitintervall beginnt:	24.11.2020 15:07:06
Aktualität:	aktuell
verschlüsselte Lagebezeichnung:	Westerender Straße 10 (0345700901111)
tatsächliche Nutzung:	Fläche besonderer funktionaler Prägung - Religiöse Einrichtung 417 m ²
Hinweise zum Flurstück:	Unterhaltungsverbandsgebiet (UHV Entwässerungsverband Oldersum)

Angaben zu Buchung und Eigentum

Grundbuchblatt:	030842-000540
Grundbuchamt:	Leer (Ostfriesland) (033104)
Grundbuchbezirk:	Firrel (030842)
Grundbuchblattnummer:	540
Buchungsart:	Grundstück (1100)
BVNR:	1
Namensnummer:	1
Eigentümer:	Samtgemeinde Hesel, Rathausstr. 14, 26835 Hesel



E 410994 m

N 5909874 m

N 5909743 m



© 2021 – Alle Rechte vorbehalten
E 410807 m

1:500

E 411083 m

N 5909770 m



N 5909665 m



© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

E 410934 m

1:400